

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3629, 17/4233 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

A. Problem

Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland dazu, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Im Jahr 2020 müssen mindestens 18 Prozent des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie Deutschland unter anderem dazu, weitere Maßnahmen einzuführen, die noch nicht im nationalen Recht verankert sind. So muss insbesondere ein elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt werden, und es muss sichergestellt werden, dass öffentliche Gebäude ab 2012 eine Vorbildfunktion für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung einnehmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das nationale Recht zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), an die Richtlinie 2009/28/EG angepasst.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt ferner, u. a. folgende Regelungen zu ändern:

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz werden die Informationspflichten bei einem Netzanschlussbegehren für EEG-Anlagen konkretisiert, die Regelungen zur Degression für die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie verändert, die Basisdegression auf einheitlich 9 Prozent festgelegt, der sogenannte atmende Deckel ausgeweitet und das Grünstromprivileg fortentwickelt.

Im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz wird die Nutzung von Biogas in öffentlichen Gebäuden vereinfacht und attraktiver gestaltet, indem die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung gestrichen wird, dass Biogas bei be-

stehenden öffentlichen Gebäuden nur im Falle einer verstärkten Wärmedämmung genutzt werden kann. Im Gegenzug wird der Mindestanteil von 15 Prozent auf 25 Prozent angehoben. Die Nutzungsmöglichkeiten von Fernwärme und Fernkälte sowie von auf Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Abwärme basierender Nahwärme werden verbessert. Die Härtefallregelung für Kommunen in einer Haushaltsnotlage wird klarer gefasst und fortentwickelt. So wird u. a. das Erfordernis eines nicht ausgeglichenen Haushalts gestrichen und durch Einführung des Merkmals der Überschuldung ersetzt.

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**
- b) **Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3629, 17/4233 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3d ersetzt:

„3. § 5 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben:

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.

(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes zu übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.

Das Recht der Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber nach § 7 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.“

3a. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solarer Strahlungsenergie (§§ 32 und 33) ab dem Jahr 2012: 9,0 Prozent.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nummer 8

1. erhöht sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,

- b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
 - c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,
 - d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder
 - e) 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte;
2. verringert sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen
- a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,
 - b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
 - c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.

(4) Die Vergütung für Strom aus Anlagen nach § 32, die nach dem 31. August 2011 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, und aus Anlagen nach § 33, die nach dem 30. Juni 2011 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, sinkt gegenüber der am 30. Juni 2011 geltenden Vergütung, wenn die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 28. Februar 2011 und vor dem 1. Juni 2011 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 4 multipliziert

- 1. 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozent,
- 2. 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozent,
- 3. 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozent,
- 4. 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozent oder
- 5. 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozent.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 ermittelten Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 30. Juni 2011 im Bundesanzeiger.“

3b. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „31,94 Cent“ durch die Angabe „21,11 Cent“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Strom aus Anlagen, die auf Flächen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 2 errichtet werden, beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 22,07 Cent pro Kilowattstunden.“

3c. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „43,01 Cent“ durch die Angabe „28,74 Cent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „40,91 Cent“ durch die Angabe „27,33 Cent“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „39,58 Cent“ durch die Angabe „25,86 Cent“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „33,0 Cent“ durch die Angabe „21,56 Cent“ ersetzt.

3d. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zur Vergütung nach Satz 1 verringert sich um höchstens 2,0 Cent pro Kilowattstunde für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50 Prozent Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 liefern.““

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird Absatz 2a gestrichen.
- bb) In Buchstabe b werden in Absatz 5 Satz 3 die Wörter „drei Sitzungswochen“ durch die Wörter „sechs Sitzungswochen“ ersetzt.

c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Dem § 66 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Bis zu dem Tag, an dem das Umweltbundesamt oder die vom Umweltbundesamt nach § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 beauftragte oder beliehene juristische Person ein Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 in Betrieb genommen hat, erfolgen die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 55 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Tag der Inbetriebnahme nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“

(7) Für Strom aus Anlagen nach § 32, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, gelten, unbeschadet des Absatzes 1, §§ 20 und 32 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Für Strom aus Anlagen nach § 33, die vor dem 1. Juli 2011 in Betrieb genommen worden sind, gelten, unbeschadet des Absatzes 1, §§ 20 und 33 in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

(8) Auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben, ist § 37 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.““

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 5 Anteil Erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden

§ 5a Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben c bis g.

cc) In dem neuen Buchstaben e wird das Wort „Berichtspflichten“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Fernwärme oder Fernkälte die Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird,“.

bbb) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a das Wort „Kalenderjahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe cc wird Nummer 8 gestrichen und die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.

cc) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

c) In Nummer 5 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Hand muss den Wärme- und Kälteenergiebedarf von bereits errichteten öffentlichen Gebäuden nach § 4, die sich in ihrem Eigentum befinden und grundlegend renoviert werden, durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5a und 6 Absatz 2 decken. Satz 1 gilt auch für die öffentliche Hand, wenn sie öffentliche Gebäude nach § 4 im Ausland grundlegend renoviert.“

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

,a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anteil Erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

,7a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Anteil Erneuerbarer Energien
bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden

(1) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach

§ 3 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 25 Prozent hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung sonstiger Erneuerbarer Energien nach Maßgabe der Nummern I bis IV der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.“

f) In Nummer 8 Buchstabe b werden in Absatz 2 die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder § 5“ durch die Wörter „§ 5 oder § 5a“ ersetzt.

g) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Dreifachbuchstaben ccc und ddd wie folgt gefasst:

,ccc) In Buchstabe b werden das Wort „unmittelbar“ gestrichen und die Angabe „Nummer V“ durch die Angabe „Nummer VI“ ersetzt.

ddd) Der Satzteil nach Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„decken; § 5 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend.“

bb) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VIII der Anlage zu diesem Gesetz beziehen und den Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt mindestens in Höhe des Anteils nach den Sätzen 2 und 3 hieraus decken. Maßgeblicher Anteil ist der Anteil, der nach § 5, § 5a oder nach Nummer 1 für diejenige Energie gilt, aus der die Fernwärme oder Fernkälte ganz oder teilweise stammt. Bei der Berechnung nach Satz 1 wird nur die bezogene Menge der Fernwärme oder Fernkälte angerechnet, die rechnerisch aus Erneuerbaren Energien, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt.“

h) Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt bei öffentlichen Gebäuden im Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ferner, wenn

1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 überschuldet würde,

2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist; im Übrigen gilt Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 entsprechend, und
 3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.“.
- i) In Nummer 13 wird § 10a Satz 2 wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 5a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
- j) In Nummer 15 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 2 wird nach dem Wort „erfolgen“ die Fußnotenangabe „²“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„² Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.“
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Wärmepumpen zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind:
 - a) dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“³,
 - b) dem Umweltzeichen „Blauer Engel“⁴ oder
 - c) dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.3)⁵.Die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 können abweichend von Satz 1 für die dort genannten Zeichen festlegen, dass die Zeichen im Falle von Änderungen ihrer Vergabegrundlagen nach diesen neuen Vergabegrundlagen vergeben worden sein müssen. Die Verwaltungsvorschriften können abweichend von Satz 1 ferner festlegen, dass Wärmepumpen auch förderfähig sind, wenn sie Anforderungen nach anderen europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllen, sofern diese den Anforderungen an die Vergabe der Zeichen nach Satz 1 entsprechen.“.

³ Amtlicher Hinweis: Das EG-Umweltzeichen „Euroblume“ wird vergeben nach der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 14).

⁴ Amtlicher Hinweis: Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen RAL-UZ 118 „Energiesparende Wärmepumpen nach dem Absorptionsprinzip, dem Adsorptionsprinzip oder mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-03) und RAL-UZ 121 „Energiesparende Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-05). Die Vergabegrundlagen können bei dem RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Sankt Augustin, bezogen werden.

⁵ Amtlicher Hinweis: Das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen der „European Heat Pump Association“ (EHPA) für Wärmepumpen mit Direktverdampfung des Kältemittels (Version 1.3, 2009-02), für Wasser/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen (Version 1.3, 2010-02) sowie für Luft/Wasser-Wärmepumpen (Version 1.3, 2010-02). Die Vergabegrundlagen können bei dem EHPA, Rue d’Arlon 63-67, B-1040 Brüssel oder über die Internetseite www.ehpa.org bezogen werden.

k) Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

,bbb) In Buchstabe a werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ und die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 5 oder § 5a“ ersetzt.“

l) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

,20. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Berichte der Länder

Damit die Bundesregierung die Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und den Erfahrungsbericht nach § 18 erstellen kann, berichten ihr die Länder erstmals bis zum 30. Juni 2011, dann bis zum 30. April 2013 und danach alle zwei Jahre über

1. die Erfahrungen mit der Vorbildfunktion nach § 1a,
2. die getroffenen oder geplanten Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen nach § 3 Absatz 4, und
3. den Vollzug dieses Gesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für den Bericht, der bis zum 30. Juni 2011 vorzulegen ist. Die Berichte nach Satz 1 dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.““

m) In Nummer 21 Buchstabe d werden in Absatz 4 die Wörter „Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats“ ersetzt.

n) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

,,b) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2, wenn die Nutzung in einem Heizkessel, der der besten verfügbaren Technik entspricht, oder in einer KWK-Anlage erfolgt.“

bb) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd werden in dem anzufügenden Spiegelstrich die Wörter ,oder dem Umweltzeichen „Blauer Engel““ durch die Wörter „,dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.3)“ ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter ,und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma‘ gestrichen.

ccc) In Doppelbuchstabe dd werden die Wörter ,oder „Blauer Engel““ durch die Wörter ,das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps““ ersetzt.

- cc) In Buchstabe e wird in Nummer IV.1 Satz 1 Buchstabe b die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe f Doppelbuchstabe dd werden in Nummer 5 Buchstabe a die Wörter „oder „Blauer Engel““ durch die Wörter „das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps““ ersetzt.
- ee) In Buchstabe h Doppelbuchstabe bb wird Nummer 2 wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter „nach § 2 Absatz 2 Nummer 8“ gestrichen.
- bbb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Transmissionswärmetransferkoeffizient im Sinne des Satzes 1 ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizient des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten nach Anlage 2, Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] geltenden Fassung. Der Transmissionswärmetransferkoeffizient wird nach Nummer 6.2 der DIN V 18599-2 (2007-02), die wärmeübertragende Umfassungsfläche wird nach DIN EN ISO 13789 (1999-10), Fall „Außenabmessung“, ermittelt, so dass alle thermisch konditionierten Räume des Gebäudes von dieser Fläche umschlossen werden.“
- ccc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und die Wörter „Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats“ ersetzt.
- ff) Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- ,aaa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Fernwärme oder Fernkälte“, die Angabe „§ 7 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ und nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „Wärme“ durch die Wörter „in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

In § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Heizenergie;“ die Wörter „Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie; Anlagen zur Lüftung, Anlagen zur Kühlung sowie Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes;“ eingefügt.“

4. In Artikel 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Artikel 5a tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 ist als sogenannte Erneuerbare-Energien-Richtlinie Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets. Sie gibt als Ziel für das Jahr 2020 einen Anteil Erneuerbarer Energien von 20 Prozent am Endenergieverbrauch der Europäischen Union verbindlich vor. Für Deutschland ist ein nationales Ziel von 18 Prozent vorgegeben. Mit der Richtlinie wird erstmals eine Gesamtregelung in der Europäischen Union für alle Energiesektoren (Strom, Wärme/Kälte und Transport) eingeführt. Sie schafft hierdurch einen verlässlichen Rechtsrahmen für die notwendigen Investitionen. Für die Zielerreichung können die Mitgliedstaaten ihre Förderinstrumente grundsätzlich selbst ausgestalten, um ihre Potenziale optimal zu nutzen. Darüber hinaus führt die Richtlinie flexible Mechanismen für eine Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten ein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 30. Juni 2012 ein Gesamtkonzept für die Nutzung der Kooperationsmechanismen der Richtlinie 2009/28/EG zu entwickeln und gleichzeitig die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um die Umsetzung des Konzepts zur Nutzung der Kooperationsmechanismen noch in dieser Legislaturperiode sicherzustellen.“

Berlin, den 23. Februar 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Dorothee Menzner
Berichterstatterin

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Dorothee Menzner und Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/3629, 17/4233** wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2010 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland dazu, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Im Jahr 2020 müssen mindestens 18 Prozent des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie Deutschland unter anderem dazu, weitere Maßnahmen einzuführen, die noch nicht im nationalen Recht verankert sind. So muss insbesondere ein elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt werden, und es muss sichergestellt werden, dass öffentliche Gebäude ab 2012 eine Vorbildfunktion für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung einnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 23. Februar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 38. Sitzung am 23. Februar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung sowie die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 32. Sitzung am 23. Februar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung sowie die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 31. Sitzung am 23. Februar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stim-

men der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung sowie die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 29. Sitzung am 17. Januar 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/3629, 17/4233 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Anke Tuschek
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Björn Klusmann
Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

Daniel Hölder
Bundesverband BioEnergie e. V.

Reinhard Schultz
Biogasrat e. V.

Hermann Albers
Bundesverband WindEnergie e. V.

Christian Noll
Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.

Malte Schmidthals
Universität Würzburg.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)205(A) bis 17(16)205(G)) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3629, 17/4233 in seiner 33. Sitzung am 23. Februar 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, Deutschland sei bei der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union schon sehr weit gekommen. Das hätten auch die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 17. Januar 2011 bestätigt. Insbesondere mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz und den Nachhaltigkeitsverordnungen sei man bereits ein großes Stück auf dem Weg zur Umsetzung dieser Richtlinie gegangen.

Im Bereich der erneuerbaren Energien gehe es unter anderem um das Herkunftsnachweisregister, welches beim Umweltbundesamt (UBA) etabliert werden solle. Außerdem würden die Informationspflichten bei Netzanschlussbegeh-

ren von Einspeisewilligen konkretisiert werden. Man habe diesbezüglich eine gute Lösung für die Netzbetreiber als auch insbesondere für die Anlagenbetreiber, also die Einspeisewilligen, gefunden.

Auch aufgrund der Anhörung sei man gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, die Verordnungsermächtigung für die Positiv-/Negativlisten zum Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) im vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen. Stattdessen solle über die Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit der EEG-Novelle 2012 entschieden werden.

Die Frist innerhalb derer der Bundestag über Verordnungsentwürfe der Bundesregierung entscheiden könne, habe man von drei auf sechs Sitzungswochen ausgedehnt. Die Möglichkeiten des Bundestages, diese Verfahren fundiert zu begleiten und Stellung zu nehmen, würden damit verbessert werden.

Angesichts der ausgesprochen dynamischen Entwicklung der Installation von Photovoltaik im Jahre 2010 habe man eine weitere Absenkung der Vergütung für Strom aus Photovoltaik vorgesehen. Für Anlagen an oder auf Gebäuden erfolge zum 1. Juli 2011 und für Freiflächenanlagen zum 1. September 2011 ein Teil der Absenkung. Vorgesehen sei weiterhin eine Absenkung der Vergütung in Abhängigkeit von der Marktentwicklung in den Monaten März, April und Mai 2011. Je nach Marktentwicklung könne diese Absenkung bis zu 5 Cent/kWh betragen. Dieses Modell habe man einvernehmlich mit der betroffenen Branche entwickelt.

Die Frage der Kostenentwicklung müsse man auch im Rahmen der Modifikation des Grünstromprivilegs berücksichtigen. Man habe die Umlagebefreiung ab dem 1. Januar 2012 auf die Höhe der EEG-Umlage im Jahr 2010 begrenzt, also auf 2 Cent. Man werde im Rahmen der EEG-Novelle überprüfen, ob man damit tatsächlich die richtige Justierung gefunden habe oder ob man hier insbesondere mit Blick auf das 50:50-Verhältnis Grünstrom/Graustrom noch einmal nachregulieren müsse. Man wolle nicht in laufende Verträge eingreifen, aber man wolle sich die Möglichkeit erhalten, ab dem 1. Januar 2012 im Rahmen der EEG-Novelle Veränderungen vorzunehmen.

Im Bereich des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes werde die Nutzungspflicht auch auf öffentliche Bestandsgebäude ausgedehnt. Dies betreffe sicherlich nicht eine sehr große Menge von Gebäuden, aber man sei sich einig gewesen, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich herausstellen zu wollen. Man habe großen Wert darauf gelegt, Kommunen, die sich in Haushaltsnotlagen befänden, nicht zu überfordern. Man habe sich darauf verständigt, dass die Gemeindevertretung oder die Vertretung des Gemeindeverbandes in einem förmlichen Beschluss über die Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit der Investition befinden müsse. Damit sei gewährleistet, dass auch die Öffentlichkeit über den Vorgang informiert werde.

Bislang sei im geltenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz die Verwendung von Biogas ausschließlich in KWK-Anlagen möglich. Man sei der Meinung, dass dies auch in hocheffizienten Brennwertkesseln möglich sein solle. Man teile nicht die Auffassung der Bundesregierung, dass das nur in Verbindung mit einer über die Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehenden Wärmedämmung geschehen solle,

insbesondere weil die EnEV eine dynamische Entwicklung nehme und nach der Steigerung der Anforderungen im Jahr 2009 bereits für 2012 eine weitere Anpassung bevorstehe. Im Gegenzug solle die Beimischungsquote von Biogas auf mindestens 25 Prozent erhöht werden.

Schließlich hätten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Entschließungsantrag eingebracht, um die flexiblen Mechanismen bezüglich der internationalen Kooperation bei der Einführung erneuerbarer Energien noch einmal voranzutreiben und deren Bedeutung zu unterstreichen, ohne dabei letztendlich die Bedeutung der nationalen Erzeugung von erneuerbaren Energien im Rahmen des fortentwickelten EEG geringer zu schätzen.

Die **Fraktion der SPD** teilte mit, man sei auf dem richtigen Weg, wenn man die „Verordnungsermächtigung“ im Rahmen der eigentlichen Novelle behandeln wolle. Auch sei zu begrüßen, dass man beim Grünstromprivileg nicht kurzfristig in den Markt eingreife und die Langfristigkeit der Verträge berücksichtige.

Beim Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)235 gehe es darum, mehr Transparenz bezüglich der Netzauslastung herzustellen. Man wolle allen, die in den Markt wollten, Gelegenheit geben, sich im Internet über die Netzauslastung zu informieren. Das sei technisch unproblematisch.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)236 beschäftige sich ausführlich mit der künftigen Förderung der Photovoltaik. Wichtig sei es, die Reduktion der Umlage nicht in einem Schritt durchzuführen. Dies berge das Risiko, dass die bekannten Effekte am Markt eintreten. Man plädiere dafür, schon jetzt mit vier unterjährigen Schritten bis zum Ende 2012 den gleichen Vergütungssatz zu erzielen.

Beim Grünstromprivileg sei nicht nur die Begrenzung der 2 Cent zu diskutieren, sondern auch die Frage, welche Qualität die Reststrommenge mitbringen müsse. Das könne auch Ökostrom oder KWK-Strom sein. Auch die Frage, wie man die Reststrommenge bzw. die EEG-Strommenge aufwachsend gestalten wolle, sei im Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)237 nachzulesen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)238 nehme Bezug auf das EEWärmeG. Man wisse, dass der nächste Schritt zum 1. Januar 2015 alle Gebäude betreffen werde. Deshalb habe man einige Forderungen schon mit Blick auf das EEWärmeG formuliert, welches im Jahr 2012 zur Beratung anstehe.

Mit den Änderungsanträgen wolle man sowohl unbeabsichtigte Fehler oder Ungenauigkeiten korrigieren als auch die politische Zielrichtung in einigen Bereichen verändern. Der Ursprungsentwurf sehe vor, dass künftig Einspeisewilligen unverzüglich für den Netzanschluss erforderliche Informationen zu übermitteln seien. Unverzüglich sei nicht ausreichend konkret. Deshalb wolle man, dass dies spätestens innerhalb von acht Wochen erfolgen müsse.

Auch sei es nicht ausreichend, wenn die Zustimmungsfrist des Deutschen Bundestages beim Thema Positiv-/Negativliste von drei auf sechs Sitzungswochen erhöht werde. Man wolle deshalb ganz auf die Frist verzichten, weil es dem Par-

lament als Gesetzgeber überlassen sein sollte, wann es eine Entscheidung treffe.

Bezüglich der finanzschwachen Kommunen sei zu fragen, ob es den Kommunen auf Dauer wirklich helfe, wenn man sie vom Einsatz erneuerbarer Energien befreie und damit für sie die Notwendigkeit fortbestehe, Brennstoffe kaufen zu müssen. Es sei zu überlegen, wie man die Aktivitäten aus dem Konjunkturpaket kommunaler Klimaschutz stärken könne, damit auch finanziell schwache Kommunen die Möglichkeit bekämen, in erneuerbare Energien zu investieren.

Grundsätzlich sei die Fraktion der SPD gegen die Verbindung des Heizungsaustausches mit einer grundlegenden Renovierung. Der beste Zeitpunkt sei immer der Austausch der Heizungsanlage. Schon der Heizungsaustausch müsse der Moment sein, zu dem Wärme aus erneuerbaren Energien zum Einsatz komme. Beim Biogas sei man der Auffassung, dass dies ein hochwertiger Brennstoff sei, der unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in KWK eingesetzt werden solle.

Unklar sei, warum an dieser Stelle die Bundesländer von dieser Verpflichtung ausgenommen werden würden. Das sei ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der Europäischen Union. Dort sei von einer Einsatzzpflicht in öffentlichen Gebäuden die Rede. Es gebe an keiner Stelle die Option für einen Mitgliedstaat, eine staatliche Ebene auszunehmen. Trotzdem wolle man die Bundesländer und ihre vielen Gebäude komplett von diesem Gesetz ausnehmen. Dieser Passus sei zu streichen.

Schließlich wolle man das Marktanreizprogramm neu thematisieren. Man wolle die Mittel zur Verfügung stellen, die man bis zuletzt in der Großen Koalition zur Verfügung gehabt hätte und damit dieses Instrument stärker haushaltsunabhängig gestalten. Insgesamt bleibe der vorliegende Entwurf der Koalition hinter den Vorgaben der EU zurück.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, man habe neben der reinen Umsetzung der EU-Richtlinie eine Sofortmaßnahme im Bereich der Photovoltaik vorgesehen. Das sei notwendig, um die EEG-Umlage im Griff zu behalten und die Mengenvorgaben des Zielkorridors sicherzustellen. Dies sei eine faire Lösung, da man eine Differenzierung vorgenommen habe zwischen den Dachanlagen und den Freiflächenanlagen, was die Vertrauensschutzregelung angehe, denn die Investitionsvorlaufzeiten bei Freiflächenanlagen seien deutlich länger. Der Gesetzgeber bleibe verpflichtet, auch weiterhin zu prüfen, ob die Kostenentwicklung durch die Vergütungsentwicklung nachgezeichnet werde oder ob er nachsteuern müsse.

Es gebe auch im Bereich des Grünstromprivilegs eine Sofortmaßnahme, die mit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 gegebenenfalls durch die EEG-Novelle in der Struktur noch einmal verändert werde. Es sei aber wichtig, hier eine Regelung zur Begrenzung des Vorteils in das Gesetz zu schreiben, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu verschaffen, eine Reform für 2012 in Kraft zu setzen.

Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie im Bereich der Wärmenutzung in öffentlichen Gebäuden habe man auch für Kommunen in der Haushaltssicherung eine gute Lösung gefunden. Danach müsse es immer auch eine demokratische Entscheidung auf kommunaler Ebene geben. Die Verwaltung könne hier nicht alleine entscheiden. Auch könne die

Kommunalaufsicht nicht einfach festlegen, dass es sich bei der Investition nicht um eine Pflichtleistung handele, die deshalb zu untersagen sei, solange die Kommune der Haushaltssicherung unterliege. Eine detaillierte einheitliche Regelung sei leider nicht möglich gewesen, weil das Kommunalrecht in den Bundesländern unterschiedlich geregelt sei.

Es sei ein Kernanliegen der Fraktion der FDP, die Nutzungsmöglichkeiten von Biogas im Wärmemarkt zu verbessern. Insbesondere müsse eine Vermischung von Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz und Energieeinsparverordnung vermieden werden. Die Energieeinsparverordnung müsse für alle Gebäude gleichermaßen gelten. Es sei wichtig, dass die von der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung gestrichen worden sei, Biogas nur im Falle einer verstärkten Wärmedämmung nutzen zu können. Man habe sich darauf verständigt, dass Biogas ohne weitere Einschränkung im Brennwertkessel oder in anderen effizienteren Techniken genutzt werden könne. Die zur Erfüllung notwendige Quote habe man auf 25 Prozent angehoben. Dies sei die Grenze für eine technologieoffene Lösung.

Die Bundesregierung habe es bisher abgelehnt, in der vorliegenden Novelle die flexiblen Kooperationsmechanismen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie umzusetzen, weil es noch eine Reihe von technischen Fragen gebe. Die Klärung dieser Fragen wolle man der Bundesregierung zugestehen. Mit dem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP habe man der Bundesregierung den Auftrag erteilt, bis zum 30. Juni 2012 ein Konzept zur Nutzung der Kooperationsmechanismen zu entwickeln, damit noch in der laufenden Legislaturperiode die flexiblen Kooperationsmechanismen in Kraft gesetzt werden könnten. Dies sei insbesondere notwendig im Hinblick auf die Anbindung von Projekten in Drittstaaten und um Klarheit für Investitionen zu schaffen.

Bezüglich des Änderungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)222 sei festzustellen, dass die ursprünglich und durchaus übliche Frist für eine Befassung des Bundestages von drei Wochen auf sechs Wochen erhöht worden sei. Dies müsse eigentlich auch im Sinne der Opposition sein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Einspeisevergütung nehme schon erstaunliche Züge an. Der weitaus größte Teil des Strompreises entfalle weder auf eine EEG-Umlage noch auf sonstige gesetzliche Abgaben oder Steuern, sondern entstehe auf Seiten der Energieversorgungsunternehmen. In diesem Strompreis steckten auch über 20 Mrd. Euro Profite der vier großen Stromkonzerne. Man sei nicht gegen eine Senkung der Photovoltaikvergütung. Aber wenn man das so umsetze wie jetzt vorgeschlagen, werde innerhalb von 25 Monaten, zwischen Dezember 2009 und Januar 2012, je nach Zubauentwicklung eine Senkung um 40 bzw. sogar 50 Prozent stattfinden. Das sei sehr problematisch. Nicht nur für diejenigen, die überlegten, eine Anlage jetzt noch zu errichten oder zu betreiben, sondern natürlich auch für den Arbeitsmarkt und für die Firmen, die in diesem Bereich viele Stellen geschaffen hätten. Man müsse sich immer wieder vergegenwärtigen, dass bei Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu allen anderen erneuerbaren Energien wie Biomasse, Wind oder Wasserkraft keine Nutzungskonkurrenzen in dem Umfange vorhanden seien. Die quartalsweise Absenkung und Anpassung der Vergütungssätze, die die Fraktion der

SPD jetzt fordere, habe man bereits im vergangenen Jahr angeregt.

Die Vorreiterrolle öffentlicher Gebäude im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz begrüße man. Die Voraussetzung aber, dass gleichzeitig eine Modernisierung der Außenhaut und der Heizungsanlage stattfinden müsse, könne die öffentliche Hand jederzeit umgehen, indem sie diese Investitionen über zwei Jahre strecke. Von daher sei das natürlich eine Regelung, die nicht den Auslöseeffekt habe, der eigentlich dringend notwendig sei. Letztendlich würden gerade die Kommunen, die einen geringen finanziellen Spielraum hätten, hinterher mit entsprechenden Heizkosten bestraft werden. An der Stelle, wie an vielen anderen Punkten werde deutlich, dass die Kommunen finanziell zu schlecht ausgestattet seien. Eine grundlegende Reform der Kommunal Finanzen sei dringend erforderlich. Insgesamt blieben die gemachten Vorgaben hinter dem zurück, was die Europäische Union gefordert habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei zu erkennen, dass man seit 2007 auf eine problematische Entwicklung zulaufe. Seit 2007 habe sich der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deutlich verlangsamt. Es gebe keinen nennenswerten Zubau an Wasserkraft und keinen Zubau an Geothermie. Die Windkraftstromerzeugung stagniere. Ursächlich seien auch restriktive Genehmigungspraxen in verschiedenen Bundesländern. Nur bei Biomasse und Photovoltaik sei weiterhin ein Ausbau festzustellen.

Die Entwicklung bei der Photovoltaik trage man zum Teil mit. Sie führe aber dazu, dass das bisherige Wachstum in diesem Bereich so in den kommenden Jahren nicht mehr stattfinden werde. Man müsse sich auch Gedanken machen, wie man bspw. die Genehmigungspraxis bei Onshore-Windanlagen verbessere und dürfe nicht nur Offshore-Anlagen im Blick haben. Man müsse überlegen, wie man die Zielkonflikte bei Bioenergien lösen könne, so dass es einen weiteren Ausbau gebe und dieser nicht wegen den notwendigen Regulationen bei der Nachhaltigkeit unter die Räder komme. Natürlich wolle man keine Maismonokulturen. Aber man dürfe hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Beispielsweise sei das Verhältnis vom Güllebonus zum NawaRo-Bonus sehr wichtig. Bisher sei das Ziel nicht erfüllt worden, dass mehr Gülle in Biogasanlagen fließe. Dafür seien die Pachtpreise gestiegen.

Die Streichung der Verordnungsermächtigung für die Positiv-/Negativlisten zum Bonus für nachwachsende Rohstoffe sei zu begrüßen. Aber man müsse darauf achten, dass man den Zielkonflikt auch im Sinne der Nachhaltigkeit in den Griff bekomme. Bei der Photovoltaik müsse man das Umlagevolumen im Griff haben. Richtig sei aber, dass die hohen Strompreise an ganz anderer Stelle entstünden. Die Bundesregierung solle auch einmal die Daumenschraube an die hohen Gewinnerwartungen der großen Konzerne anlegen und nicht immer betonen, dass die erneuerbaren Energien schuld wären. Mit den Energieversorgern habe man keine Verhandlungen zur Senkung des Strompreises geführt. Eine Senkung um 0,5 Cent/kWh wäre möglich, weil die Börsenstrompreise u.a. wegen des Ausbaus der erneuerbaren Energien gesunken seien. Stattdessen habe man die Strompreiserhöhungen unwidersprochen hingenommen, obwohl die Konzerne ihre Gewinne allein im letzten Jahr von 23 auf 30 Mrd. Euro ha-

ben erhöhen können. Bei der Photovoltaik habe man sich eine Roadmap für die kommenden zwei Jahre gewünscht, damit wieder Verlässlichkeit in dieser Branche herrsche.

Die Photovoltaikvergütung werde in zwei Jahren unter der Vergütung von Offshore-Windenergieanlagen und unter der Vergütung, die man mit DESERTEC anstrebe, liegen. Dies bedeute, dass es sehr effizient sei, den Strom dezentral zu erzeugen. In der Bundesregierung sei eine klare gemeinsame Position für den dezentralen Ausbau notwendig. Der Erfolg der großen industriellen Entwicklung der Photovoltaik dürfe nicht gefährdet werden. Was fehle, sei eine Industrie-Roadmap für die deutsche Photovoltaikindustrie. Man sehe, was die Chinesen als Unterstützung für ihre Industrien tun. Dagegen sei das, was in Deutschland geschehe, eine Kleinigkeit. Alleine die zwei Kreditlinien, die Trina Solar und Suntec im letzten Jahr an zinsgünstigen Krediten von der chinesischen Regierung bekommen hätten, seien mehr als die gesamte EEG-Umlage in Deutschland für die Photovoltaik. Es gebe keine Antwort der Bundesregierung auf diese industrielle Herausforderung.

Die Regelungen zum Grünstrom trage man mit. Aber man brauche in der gesamten EEG-Novelle auf jeden Fall eine Veränderung, die den Anteil erneuerbarer Energien erhöhe. Der Auslösefall im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz für die Einführung von Wärme aus erneuerbarer Energie sei nicht in Ordnung. Eine Renovierung der Gebäudehülle und die Sanierung der Heizungsanlage gleichzeitig, seien eine zu hohe Hürde. Damit könne man die Pflicht umgehen. Es sei zu hoffen, dass das bei einer Novelle des gesamten Wärmegesetzes nicht beispielgebend werde, denn man müsse endlich auch den Altbaubestand einbinden. Die Nutzung von Biogas als Ersatz für innovative Sonnenkollektoren halte man für einen Fehler. Denn in der Tat werde hier das Biogas nur ineffizient als Verbrennungswärme genutzt und verhindere damit den Ausbau vieler neuer Technologien, die in der solaren Wärme eigentlich anwendungsfähig wären. Die entscheidende Herausforderung für Kommunen im Energiesektor sei der steigende Ölpreis und die kommenden Gewinnerwartungen der Konzerne und nicht die Investitionen in Erneuerbare Energien. Es sei zu begrüßen, dass hier Ausnahmeregelungen nicht in dem Maße möglich seien, wie es ursprünglich angedacht gewesen sei.

Dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag zur Gesetzesberatung eine Empfehlung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor. Darin bat dieser die Bundesregierung, in den Beratungen zum Gesetzentwurf auszuführen, welche konkreten Auswirkungen über jene, die im Gesetzentwurf dargestellt worden sind, hinaus auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen Flächeninanspruchnahme, Artenvielfalt und Landwirtschaft (Managementregeln 8 und 10, Indikatoren 4, 5 und 12) zu erwarten seien. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Nachfrage des Beirats wurde in der abschließenden Sitzung zur Gesetzesberatung vorgelegt (Anlage). Die Fraktionen waren sich einig, Anregungen des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung zukünftig frühzeitig in die Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)236 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)237 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)238 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)220 abzulehnen.

Berlin, den 23. Februar 2011

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Dirk Becker
Berichterstatler

Michael Kauch
Berichterstatler

Dorothee Menzner
Berichterstatlerin

Hans-Josef Fell
Berichterstatler

Anlagen:

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)216

Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)221 bis 17(16)234

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)217

Entschließungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)235 bis 17(16)238

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)220

Schreiben des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vom 25. Januar 2011 auf Ausschussdrucksache 17(16)212

Stellungnahme des Bundesumweltministeriums zu den fünf in dem Schreiben des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vom 25. Januar 2011 direkt adressierten Bereichen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)216

11.02.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG EE)

Drucksache 17/3629, 17/4233

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 bis 3d ersetzt:
 3. § 5 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben:

 1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
 2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.

(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes zu übermitteln:

 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
 2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
 3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.

Das Recht der Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber nach § 7 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.“.

3a. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solarer Strahlungsenergie (§§ 32 und 33) ab dem Jahr 2012: 9,0 Prozent.“.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nummer 8

1. erhöht sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen
 - a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
 - b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
 - c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,
 - d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder
 - e) 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte;
2. verringert sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen
 - a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,
 - b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
 - c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.

(4) Die Vergütung für Strom aus Anlagen nach § 32, die nach dem 31. August 2011 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, und aus Anlagen nach § 33, die nach dem 30. Juni 2011 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, sinkt gegenüber der am 30. Juni 2011 geltenden Vergütung, wenn die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 28. Februar 2011 und vor dem 1. Juni 2011 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 4 multipliziert

1. 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozent,
2. 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozent,
3. 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozent,
4. 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozent oder
5. 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozent.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 ermittelten Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 30. Juni 2011 im Bundesanzeiger.“.

- 3b. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „31,94 Cent“ durch die Angabe „21,11 Cent“ ersetzt.
 - b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Strom aus Anlagen, die auf Flächen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 2 errichtet werden, beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 22,07 Cent pro Kilowattstunden.“.
- 3c. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „43,01 Cent“ durch die Angabe „28,74 Cent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „40,91 Cent“ durch die Angabe „27,33 Cent“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „39,58 Cent“ durch die Angabe „25,86 Cent“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „33,0 Cent“ durch die Angabe „21,56 Cent“ ersetzt.
- 3d. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Pflicht zur Vergütung nach Satz 1 verringert sich um höchstens 2,0 Cent pro Kilowattstunde für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50 Prozent Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 liefern.“.

Begründung: Durch die Neufassung von § 5 (*Nummer 3*) werden die Informationspflichten bei einem Netzanschlussbegehren für EEG-Anlagen konkretisiert. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht wird klargestellt, dass die entsprechenden Informationen vom Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Eingang der von dem Einspeisewilligen benötigten Informationen bereit gestellt werden müssen. Dies entspricht dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung im Unterausschuss des Deutschen Bundestages und der Empfehlung der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Die Formulierung ist mit der Empfehlung der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung identisch.

Nummer 3a ändert die Regelungen zur Degression für die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Buchstabe a legt die Basisdegression nunmehr einheitlich auf 9 Prozent fest. Die bisher noch enthaltene differenzierte Lösung für das Jahr 2010 einerseits und alle folgenden Jahre andererseits kann wegen Zeitablauf gestrichen werden. Trotzdem gelten für alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommenen Anlagen die bisher geltenden Vergütungssätze weiter.

Mit *Buchstabe b* wird der atmende Deckel ausgeweitet: Übersteigt der jährliche Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie 7500 Megawatt, werden die Vergütungen künftig um 24 Prozent statt bisher 21 Prozent gesenkt.

Daneben wird durch Absatz 4 der variable Teil der Degression vorgezogen. Damit erfolgt ein Teil der Absenkung schon für Anlagen an oder auf Gebäuden zum 1. Juli 2011 und für Freiflächenanlagen zum 1. September 2011.

Insgesamt kann die Degression damit am 1. Juli 2011 für Anlagen an oder auf Gebäuden bzw. am 1. September 2011 für Freiflächenanlagen zwischen 0 und 15 Prozent (5 x 3 Prozent je 1 Gigawatt Zubau oberhalb von 3,5 Gigawatt Jahresinstallation) erreichen. Der Bemessungszeitraum für die marktabhängige vorgezogene Degression sind die Monate März, April und Mai. Die Bundesnetzagentur rechnet im Juni 2011 anhand der Anlagenmeldungen in diesen Monaten das Marktvolumen für ein Jahr hoch.

Die Degression zum 1. Januar 2012 richtet sich dann nach dem tatsächlichen Jahreszubau gemäß der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur am 1. Oktober 2011. Die Basisdegression von 9 Prozent zum 1. Januar 2012 bleibt erhalten. Diese erhöht sich, wenn der tatsächliche Jahreszubau höher ist als die Hochrechnung im Juni 2011. Die Degression zum 1. Januar 2012 beträgt somit 9 Prozent plus xx Prozent; das „xx“ richtet sich nach der jeweiligen Abweichung von der Hochrechnung.

Die Degressionen zum 1. Juli 2011 bzw. 1. September 2011 und 1. Januar 2012 entsprechen in der Summe mindestens der Gesamtdegression nach der aktuellen Rechtslage. Die Summe der Degression beträgt für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen werden, insgesamt maximal 24 Prozent (bei einem Zubau von mehr als 7.500 Megawatt).

In den folgenden beiden Tabellen werden die Vergütungssätze nach den mit *Nummer 3a* vorgenommenen Änderungen dargestellt:

Mögliche Vergütungssätze für Anlagen, die ab dem 1.7.2011 und vor dem 1.1.2012 in Betrieb gehen

Zubaupr ognose 2011		vorgezo gene Degress ion in Prozent	bis 30 kW	ab 30 kW	ab 100 kW	ab 1.000 kW		Sonst. Freiflä chen	Konversions flächen
	01.01.11		28,74	27,33	25,86	21,56	01.01.11	21,11	22,07
bis 3.500	01.07.11	0%	28,74	27,33	25,86	21,56	01.09.11	21,11	22,07
bis 4.500		3%	27,88	26,51	25,08	20,91		20,48	21,41
bis 5.500		6%	27,02	25,69	24,31	20,27		19,84	20,75
bis 6.500		9%	26,15	24,87	23,53	19,62		19,21	20,08
bis 7.500		12%	25,29	24,05	22,76	18,97		18,58	19,42
ab 7.500		15%	24,43	23,23	21,98	18,33		17,94	18,76

Mögliche Vergütungssätze für Anlagen, die ab dem 1.1.2012 in Betrieb gehen

Zubau 2011		Degression in Prozent	bis 30 kW	ab 30 kW	ab 100 kW	ab 1.000 kW		Sonst. Freiflä chen	Konversions- flächen
	01.01.11		28,74	27,33	25,86	21,56	01.01.11	21,11	22,07
bis	01.01.12	1,5%	28,31	26,92	25,47	21,24	01.01.12	20,79	21,74

1.500								
bis 2.000		4%	27,59	26,24	24,83	20,70		20,27 21,19
bis 2.500		6,5%	26,87	25,55	24,18	20,16		19,74 20,64
bis 3.500		9%	26,15	24,87	23,53	19,62		19,21 20,08
bis 4.500		12%	25,29	24,05	22,76	18,97		18,58 19,42
bis 5.500		15%	24,43	23,23	21,98	18,33		17,94 18,76
bis 6.500		18%	23,57	22,41	21,21	17,68		17,31 18,10
bis 7.500		21%	22,70	21,59	20,43	17,03		16,68 17,44
ab 7.500		24%	21,84	20,77	19,65	16,39		16,04 16,77

Mit den *Nummern 3b und 3c* werden die tatsächlich in der ersten Jahreshälfte 2011 geltenden Vergütungen auch in die §§ 32 und 33 EEG übernommen. Ausgehend von dieser Basis werden die weiteren Degressionsschritte berechnet.

Mit der Neufassung des § 37 Absatz 1 Satz 2 EEG durch *Nummer 3d* wird das sogenannte Grünstromprivileg fortentwickelt. Durch die Neuregelung wird die Befreiung von der EEG-Umlage auf 2,0 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Dieser Betrag orientiert sich an der Höhe der EEG-Umlage für das Jahr 2010 von 2,047 Cent pro Kilowattstunde. Die mindestens zu liefernde Strommenge muss, wie auch bisher, aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammen, für den keine Vergütung nach den Vorschriften des EEG gezahlt wird.

Diese Neuregelung ist ein erster Schritt für die Umsetzung der im Energiekonzept angekündigten Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs. Mit der Begrenzung der Umlagebefreiung wird eine Kostendämpfung im Hinblick auf die EEG-Umlage herbeigeführt. Allein durch die mit Rücksicht auf das laufende Geschäftsjahr unveränderte Beibehaltung des Grünstromprivilegs im Jahr 2011 ist bereits ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage von 0,1 Cent/kWh zu erwarten. Dies kann eine Erhöhung der Kosten im Gesamtsystem von 300 Mio. Euro bedeuten. Bei vollständiger Ausschöpfung der Potenziale für die Nutzung des Grünstromprivilegs könnte sich eine unveränderte Fortführung des Grünstromprivilegs jedoch auch deutlich stärker auf die zukünftige Umlageentwicklung auswirken: Nach wissenschaftlichen Schätzungen wäre eine Erhöhung der EEG-Umlage von bis zu 0,5 Cent/kWh möglich. Weitere Schritte werden im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts geprüft und können mit der EEG-Novelle, die zum 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, umgesetzt werden. Dementsprechend müssen Energieversorger, die im Jahr 2012 vom Grünstromprivileg Gebrauch machen wollen, mit weiteren Änderungen rechnen.

- b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird Absatz 2a gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden in Absatz 5 Satz 3 die Wörter „drei Sitzungswochen“ durch die Wörter „sechs Sitzungswochen“ ersetzt.

Begründung: Durch *Doppelbuchstabe aa* wird die Verordnungsermächtigung für die Positiv-/Negativlisten zum Bonus für nachwachsende Rohstoffe gestrichen. Da die Bundesregierung bisher von der bestehenden Ermächtigungsgrundlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 2 EEG a.F. keinen Gebrauch gemacht hat und sie außerdem angekündigt hat, mit der EEG-Novelle zum 1. Januar 2012 die Struktur der Vergütungen und Boni für Biomasse grundlegend neu zu gestalten, wird über die entsprechenden Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der EEG-Novelle 2012 entschieden.

Durch *Doppelbuchstabe bb* wird die Zeit, die dem Deutschen Bundestag zur Beratung über Verordnungsentwürfe der Bundesregierung zur Verfügung steht, von drei auf sechs Sitzungswochen ausgedehnt.

- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
,10. Dem § 66 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Bis zu dem Tag, an dem das Umweltbundesamt oder die vom Umweltbundesamt nach § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 betraute oder beliehene juristische Person ein Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 in Betrieb genommen hat, erfolgen die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 55 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Tag der Inbetriebnahme nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(7) Für Strom aus Anlagen nach § 32, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, gelten, unbeschadet des Absatzes 1, §§ 20 und 32 in der bis zum... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Für Strom aus Anlagen nach § 33, die vor dem 1. Juli 2011 in Betrieb genommen worden sind, gelten, unbeschadet des Absatzes 1, §§ 20 und 33 in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(8) Auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben, ist § 37 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung: § 66 Absatz 6 entspricht sprachlich und inhaltlich unverändert dem Regierungsentwurf. Er muss aus rechtsförmlichen Gründen an dieser Stelle angeführt werden, weil sich wegen der hier neu eingefügten Absätze 7 und 8 der dem Absatz 6 vorangehende Änderungsbefehl ändert.

Mit dem neuen § 66 Absatz 7 wird eine Übergangsregelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingefügt, die die Fortgeltung der bisher geltenden Vergütungssätze für alle bis zu den Stichtagen 1. Juli 2011 beziehungsweise 1. September 2011 in Betrieb gegangenen Anlagen festlegt.

Der neue § 66 Absatz 8 stellt sicher, dass die Änderung des Grünstromprivilegs in § 37 Absatz 1 Satz 2 EEG keine Rückwirkung auf das Jahr 2011 entfaltet, sondern sich erst auf den Strom bezieht, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern. Dies schließt nicht aus,

dass durch die EEG-Novelle ab diesem Zeitpunkt weitere Änderungen am Grünstromprivileg vorgenommen werden.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- „b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 5 Anteil Erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden
§ 5a Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden“.“

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben c bis g, und in dem neuen Buchstaben e wird das Wort „Berichtspflichten“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

Begründung: Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen durch den neuen § 5a (siehe unten Buchstabe e) und durch die Neufassung des § 18a (siehe unten Buchstabe l).

b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird Absatz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

- „2. Fernwärme oder Fernkälte die Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird,“.

bb) In Doppelbuchstabe aa wird in Absatz 2 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a das Wort „Kalenderjahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.

cc) In Doppelbuchstabe cc wird Absatz 2 Nummer 8 gestrichen, und die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 8 bis 10.

Begründung: Durch *Doppelbuchstabe aa* werden Rechtsunsicherheiten beseitigt, die aus der Übernahme der Definition Wärmenetz aus § 3 Absatz 13 KWKG verursacht wurden.

Durch *Doppelbuchstabe bb* wird die Dauer, innerhalb derer einzelne Renovierungsschritte als eine grundlegende Renovierung anzusehen sind, von zwei Kalenderjahren auf zwei (Zeit-) Jahre ausgedehnt. Hierdurch werden die Umgehungsmöglichkeiten dieser Vorschrift eingeschränkt.

Doppelbuchstabe cc ist eine Folgeänderung zu der Streichung des Erfordernisses einer verstärkten Wärmedämmung bei einer Nutzung von Biogas im Brennwertkessel bei bestehenden öffentlichen Gebäuden (siehe unten Buchstabe n Doppelbuchstabe aa). Infolge dieser Änderung wird der Begriff Transmissionswärmeflusskoeffizient nur noch an einer Stelle im Gesetz verwendet (in Nummer VII der Anlage); aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Definition daher in diese Stelle inhaltsgleich verschoben (siehe unten Buchstabe n Doppelbuchstabe gg). Dies erhöht die Übersichtlichkeit des Gesetzes.

c) In Nummer 5 Buchstabe b wird § 3 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Hand muss den Wärme- und Kälteenergiebedarf von bereits errichteten öffentlichen Gebäuden nach § 4, die sich in ihrem Eigentum befinden und grundlegend renoviert werden, durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5a und 6 Absatz 2 decken. Satz 1 gilt auch für die öffentliche Hand, wenn sie öffentliche Gebäude nach § 4 im Ausland grundlegend renoviert.“

Begründung: Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen durch den neuen § 5a (siehe unten Buchstabe e). Im Übrigen werden der Wortlaut und die Struktur redaktionell und ohne inhaltliche Änderungen an Absatz 1 angepasst.

- d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:
- .a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Anteil Erneuerbarer Energien bei neuen Gebäuden“.**

- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

Begründung: Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 5a (siehe unten Buchstabe e) und dient der besseren Verständlichkeit des Gesetzes, um die unterschiedlichen Mindestdeckungsanteile (in § 5 für Neubauten und in § 5a für grundlegend renovierte öffentliche Gebäude) leichter erkennen zu können.

- e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- .7a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen
Gebäuden**

(1) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 25 Prozent hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung sonstiger Erneuerbarer Energien nach Maßgabe der Nummern I bis IV der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.“.

Begründung: Durch § 5a werden die Mindestdeckungsanteile für die Nutzung Erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden (Vorbildfunktion) übersichtlich im Zusammenhang geregelt. Diese Deckungsanteile sind im Regierungsentwurf in § 3 Absatz 2 geregelt. Diese Systematik hat jedoch zu Unübersichtlichkeit geführt und bei den Rechtsanwendern zu Unklarheiten geführt; es wird daher eine neue Formulierung in Anlehnung an Systematik und Wortwahl des § 5 gewählt.

Inhaltlich schreibt § 5a Absatz 2 den im Regierungsentwurf vorgesehenen Mindestdeckungsanteil von 15 Prozent fort. Abweichend hiervon wird für Biogas in § 5a Absatz 1 ein höherer Mindestdeckungsanteil festgesetzt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der insgesamt vorgesehenen Verbesserung der Biogasnutzung im EEWärmeG zu sehen: Biogas soll nach dem Energiekonzept der Bundesregierung von September 2010 auch im Wärmemarkt stärker eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die Nutzung von Biogas bei der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich vereinfacht und attraktiver ausgestaltet, indem die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung gestrichen wird, dass Biogas bei bestehenden öffentlichen Gebäuden nur im Falle einer verstärkten Wärmedämmung (10 Prozent über dem in der EnEV definierten Standard) genutzt werden kann (siehe unten Buchstabe n Doppelbuchstabe aa). Infolge dessen kann Biogas ohne weitere Einschränkung im Brennwertkessel oder in anderen effizienteren Techniken für die Erfüllung der Vorbildfunktion genutzt werden. Im Gegenzug wird der Mindestanteil von 15 Prozent auf 25 Prozent angehoben: Dieser Prozentsatz ist wirtschaftlich vertretbar und stellt sicher, dass die vereinfachte Nutzung von Biogas gegenüber anderen Erneuerbaren Energien nicht zu attraktiv ist und dass die öffentliche Hand bei der Nutzung von Biogas tatsächlich eine Vorbildwirkung erfüllt.

- f) In Nummer 8 Buchstabe b werden in Absatz 2 die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder § 5“ durch die Wörter „§ 5 oder § 5a“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung durch den neuen § 5a (siehe oben Buchstabe e).

- g) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben ccc und ddd werden wie folgt gefasst:

,ccc) In Buchstabe b wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer V“ durch die Angabe „Nummer VI“ ersetzt.

ddd) Der Satzteil nach Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„decken; § 5 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend,“.

- bb) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VIII der Anlage zu diesem Gesetz beziehen und den Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt mindestens in Höhe des Anteils nach den Sätzen 2 und 3 hieraus decken. Maßgeblicher Anteil ist der Anteil, der nach § 5, § 5a oder nach Nummer 1 für diejenige Energie gilt, aus der die Fernwärme oder Fernkälte ganz oder teilweise stammt. Bei der Berechnung nach Satz 1 wird nur die bezogene Menge der Fernwärme oder Fernkälte angerechnet, die rechnerisch aus Erneuerbaren Energien, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt.“.

Begründung: Durch die Neuregelung wird die Nutzung von Fernwärme und Fernkälte sowie von KWK- und Abwärme-basierter Nahwärme verbessert und werden

bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt, die insbesondere vom Bundesrat vorgetragen wurden. Dies entspricht der Empfehlung der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Die Formulierung ist mit der Empfehlung der Bundesregierung aus der Gegenäußerung identisch. Es wird im Übrigen auf die Begründung in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

h) Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt bei öffentlichen Gebäuden im Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ferner, wenn

1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 überschuldet würde,
2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist; im Übrigen gilt Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 entsprechend, und
3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.“

Begründung: Im Lichte der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Härtefallregelung für Kommunen in einer Haushaltsnotlage klarer gefasst und fortentwickelt werden. Formell wird zu diesem Zweck § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfs in einen eigenen Absatz 2a überführt und in drei Nummern gegliedert. Diese drei Voraussetzungen müssen gleichzeitig (kumulativ) erfüllt sein, damit Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Haushaltsnotlage von der Vorbildfunktion befreit sind. Soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verbleibt es bei der allgemeinen Ausnahme nach § 9 Absatz 2, die unverändert ebenfalls bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anwendbar ist.

Materiell werden folgende Änderungen vorgenommen:

Erstens wird das Erfordernis eines nicht ausgeglichenen Haushalts gestrichen und durch Einführung des Merkmals der Überschuldung in Absatz 2a Nummer 1 ersetzt. Die Überschuldung ist ein feststehender und in zahlreichen kommunalrechtlichen Vorschriften näher spezifizierter Rechtsbegriff; soweit in einzelnen Ländern dieser Begriff nicht ausdrücklich kommunalrechtlich geregelt ist, ist hierunter jede Situation zu

verstehen, die die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig beeinträchtigt.

Durch diese Änderung wird der Befürchtung aus der öffentlichen Sachverständigenanhörung Rechnung getragen, dass der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff „nicht ausgeglichener Haushalt“ in der Praxis so ausgelegt werden könnte, dass alle Kommunen, die nicht schuldenfrei sind, von der Ausnahme erfasst werden.

Zweitens kann eine kommunale Gebietskörperschaft im Unterschied zu der allgemeinen Härtefallregelung in § 9 Absatz 2 Nummer 3 (jetzt Nummer 2) bereits dann privilegiert werden, wenn durch die Erfüllung der Vorbildfunktion Mehrkosten in Relation zu einer Nichtbeachtung der Vorbildfunktion aus § 3 Absatz 2 EEWärmeG entstehen würden. Es handelt sich also um eine Vereinfachung und Besserstellung für überschuldete Kommunen: Bei allen anderen Trägern der öffentlichen Hand ist aufgrund des Fördergedankens des EEWärmeG nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 (jetzt Nummer 2) eine Ausnahme nur zulässig, wenn nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen würden. Bei überschuldeten Kommunen hingegen wird die Ausnahme bereits bei einer Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme ermöglicht. Eine weitergehende Bestimmung, die Kommunen selbst von der Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen befreit, ist hingegen nicht angezeigt und mit dem Gedanken, dass es sich hierbei um Pflichtaufgaben handelt, nicht vereinbar.

Drittens müssen die Gemeindevertretung oder die Vertretung des Gemeindeverbandes, also die jeweiligen kollegialen Willensbildungsorgane (z.B. der Gemeinderat oder der Kreistag), nach Nummer 3 die Unwirtschaftlichkeit aller Erfüllungsmöglichkeiten in einem förmlichen Beschluss feststellen. Hierdurch wird die erforderliche Transparenz über die Ausnahme geschaffen; sie ist das Spiegelbild zu der Transparenzvorschrift nach § 10a Satz 2 Nummer 2 i.V. mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 (jetzt Nummer 2). Die Inanspruchnahme der – gegenüber § 9 Absatz 2 Nummer 3 (jetzt Nummer 2) weiter reichenden – Ausnahmebestimmung für Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf daher einer Legitimation durch die politischen Gemeindevertretungen. Eine Entscheidung allein z.B. durch den Bürgermeister reicht nicht aus.

- i) In Nummer 13 wird § 10a Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 5a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Begründung: Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Einführung des § 5a und zur Neugestaltung des § 9 (siehe oben Buchstaben e und h).

- j) In Nummer 15 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 wird nach dem Wort „erfolgen“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Wärmepumpen zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind:
- a) dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“¹,
 - b) dem Umweltzeichen „Blauer Engel“² oder
 - c) dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.3)³.

Die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 können abweichend von Satz 1 für die dort genannten Zeichen festlegen, dass die Zeichen im Falle von Änderungen ihrer Vergabegrundlagen nach diesen neuen Vergabegrundlagen vergeben worden sein müssen. Die Verwaltungsvorschriften können abweichend von Satz 1 ferner festlegen, dass Wärmepumpen auch förderfähig sind, wenn sie Anforderungen nach anderen europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllen, sofern diese den Anforderungen an die Vergabe der Zeichen nach Satz 1 entsprechen.“.

Begründung: *Doppelbuchstabe aa* ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 2 Absatz 2.

Durch die Änderung mit *Doppelbuchstabe bb* wird sichergestellt, dass auch mit dem verbreiteten Prüfzeichen des europäischen Wärmepumpenverbandes (European Heat Pump Association – EHPA) eine finanzielle Förderung nach dem Marktanreizprogramm in Betracht kommt. Hierdurch werden Marktverwerfungen verhindert, weil kurzfristig nur eine geringe Zahl der am Markt verfügbaren Wärmepumpen mit den Umweltzeichen „Euroblume“ oder „Blauer Engel“ versehen sind.

Bei dem EHPA-Gütesiegel wird die bisher am Markt verbreitete Version 1.3 zugrunde gelegt. Die EHPA hat Anfang 2011 eine neue Version 1.4 veröffentlicht. Inwieweit diese künftig im Marktanreizprogramm als Fördervoraussetzung vorgeschrieben wird, wird im Rahmen einer Novelle des Marktanreizprogramms entschieden; Satz 2 ermöglicht dieses Vorgehen.

¹ Amtlicher Hinweis: Das EG-Umweltzeichen „Euroblume“ wird vergeben nach der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 14).

² Amtlicher Hinweis: Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen RAL-UZ 118 „Energiesparende Wärmepumpen nach dem Absorptionsprinzip, dem Adsorptionsprinzip oder mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-03) und RAL-UZ 121 „Energiesparende Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-05). Die Vergabegrundlagen können bei dem RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin, bezogen werden.

³ Amtlicher Hinweis: Das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen der „European Heat Pump Association“ (EHPA) für Wärmepumpen mit Direktverdampfung der Kältemittels (Version 1.3, 2009-02), für Wasser/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen (Version 1.3, 2010-02) sowie für Luft/Wasser-Wärmepumpen (Version 1.3, 2010-02). Die Vergabegrundlagen können bei dem EHPA, Rue d’Arlon 63-67, B-1040 Brüssel oder über die Internetseite www.ehpa.org bezogen werden.

Im Übrigen, das heißt sowohl hinsichtlich der nutzbaren Umweltzeichen und ihrer Vergabegründungen als auch hinsichtlich des Satzes 3 – der inhaltlich unverändert dem bisherigen § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c entspricht – ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

- k) Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

,bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ ersetzt und wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 5 oder § 5a“ ersetzt.’

Begründung: Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 5a (siehe oben Buchstabe e).

- l) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

,20. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a
Berichte der Länder**

Damit die Bundesregierung die Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und den Erfahrungsbericht nach § 18 erstellen kann, berichten ihr die Länder erstmals bis zum 30. Juni 2011, dann bis zum 30. April 2013 und danach alle zwei Jahre über

1. die Erfahrungen mit der Vorbildfunktion nach § 1a,
2. die getroffenen oder geplanten Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen nach § 3 Absatz 4, und
3. den Vollzug dieses Gesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für den Bericht, der bis zum 30. Juni 2011 vorzulegen ist. Die Berichte nach Satz 1 dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.“.’

Begründung: Der Bundesrat hat die im Regierungsentwurf enthaltene Berichtspflicht nach § 18a EEWärmeG als zu bürokratisch kritisiert. Zur Reduzierung der Bürokratiekosten und zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei der Datenerhebung wird daher die Datenerhebung aus § 18a EEWärmeG in das Hochbaustatistikgesetz überführt (siehe unten Nummer 3). Zugleich wird die Berichtspflicht nach § 18a EEWärmeG fortentwickelt und auf das erforderliche Minimum reduziert, das die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten benötigt. Dies entspricht der Empfehlung der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Die Formulierung ist mit der Empfehlung der Bundesregierung aus der Gegenäußerung identisch.

- m) In Nummer 21 Buchstabe d werden in Absatz 4 die Wörter „Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist eine rechtsförmliche Folgeänderung zu der Aufnahme einer neuen Inkrafttretensvorschrift (siehe unten Nummer 4). Da der Gesetzentwurf verschiedene Inkrafttretenszeitpunkte enthält, ist ein Verweis auf das Inkrafttreten „dieses Gesetzes“ missdeutig.

- n) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird Nummer II.1 Buchstabe b wie folgt gefasst:
 - „b) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2, wenn die Nutzung in einem Heizkessel, der der besten verfügbaren Technik entspricht, oder in einer KWK-Anlage erfolgt.“
 - bb) In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd werden in Nummer III.1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich die Wörter „oder dem Umweltzeichen „Blauer Engel““ durch die Wörter „ , dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ (Version 1.3)“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma“ gestrichen.
 - dd) In Buchstabe d Doppelbuchstabe dd werden in Nummer III.3 die Wörter „oder „Blauer Engel““ durch die Wörter „ , das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps““ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe e wird in Nummer IV.1 Satz 1 Buchstabe b die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe f Doppelbuchstabe dd werden in Nummer V.5 Buchstabe a die Wörter „oder „Blauer Engel“ durch die Wörter „ , das Umweltzeichen „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps““ ersetzt.
 - gg) In Buchstabe h Doppelbuchstabe bb wird Nummer VII.2 wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter „nach § 2 Absatz 2 Nummer 8“ gestrichen.
 - bbb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Transmissionswärmeflusskoeffizient im Sinne des Satzes 1 ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeflusskoeffizient des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten nach Anlage 2, Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] geltenden Fassung. Der Transmissionswärmeflusskoeffizient wird nach Nummer 6.2 der DIN V 18599-2 (2007-02), die wärmeübertragende Umfassungsfläche wird nach DIN EN ISO 13789 (1999-10), Fall „Außenabmessung“, ermittelt, so dass alle thermisch konditionierten Räume des Gebäudes von dieser Fläche umschlossen werden.“
 - ccc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, und die Wörter „Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats“ ersetzt.

hh) Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:

„aaa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Fernwärme oder Fernkälte“, wird die Angabe „§ 7 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ und wird nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „Wärme“ durch die Wörter „in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte“ ersetzt.“

Begründung: Für *Doppelbuchstabe aa* wird auf die Begründung zu Buchstabe e verwiesen.

Für die *Doppelbuchstaben bb, dd und ff* wird auf die Begründung zu Buchstabe j verwiesen. Eine Übertragung dieser Regelung auf Gaswärmepumpen (Nummer III.2 der Anlage zum EEWärmeG) ist jedoch nicht angezeigt, weil das EHPA-Prüfsiegel derzeit nicht auf Gaswärmepumpen anwendbar ist.

Doppelbuchstabe cc berichtigt einen rechtsförmlichen Fehler des Regierungsentwurfs.

Doppelbuchstabe ee ist eine Folgeänderung zur Überführung der Definition „Transmissionswärmetransferkoeffizient“ von § 2 in die Anlage (siehe oben Buchstabe b *Doppelbuchstabe cc*).

Doppelbuchstabe gg überführt die in § 2 Absatz 2 Nummer 8 enthaltene Definition „Transmissionswärmetransferkoeffizienten“ in die Anlage, da – infolge der Streichung dieses Begriffs in Nummer II.1 Buchstabe b (siehe oben *Doppelbuchstabe aa*) – dieser Begriff nur noch an dieser Stelle im Gesetz erwähnt wird; es handelt sich hiermit um eine rechtsförmliche Folgeänderung, die zugleich die Übersichtlichkeit des Gesetzes verbessert. Die Definition ist inhaltlich unverändert zum Regierungsentwurf.

Für *Doppelbuchstabe hh* wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen (siehe oben Buchstabe g).

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

**„Artikel 5a
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes**

In § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Heizenergie;“ die Wörter „Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie; Anlagen zur Lüftung, Anlagen zur Kühlung sowie Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes;“ eingefügt.“

Begründung: Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe l verwiesen.

4. In Artikel 6 wird nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Artikel 5a tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Begründung: Das gesonderte Inkrafttreten ist erforderlich, um dem Statistischen Bundesamt den erforderlichen Zeitvorlauf für die Umstellung der Software für die

Hochbaustatistik zu gewähren. Dies entspricht der Empfehlung der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**1. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Der Bundestag möge beschließen:

1. **Artikel 1 Nummer 3** wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen unverzüglich, aber spätestens innerhalb von acht Wochen, die für den Netzanschluss erforderlichen Informationen vollständig zu übermitteln, insbesondere die folgenden Informationen:“

Begründung:

Der im Gesetzentwurf in Paragraf 5 EEG neu eingeführte Rechtsbegriff „unverzüglich“ ist unbestimmt und für den Einspeisewilligen schwer zu kalkulieren und kaum zu prüfen. Das behindert die effektive Durchführung des Verfahrens und trägt zur Rechtsunsicherheit bei. Es besteht die Gefahr, dass die geltende Frist von acht Wochen aufgeweicht und der Netzanschluss sogar noch verzögert wird. Deshalb muss eine klare zeitliche Grenze von acht Wochen im EEG bestehen bleiben.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)222
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

**2. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Der Bundestag möge beschließen:

1. **Artikel 1 Nummer 9** wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird Absatz 2a gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird in Absatz 5 Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2009 schreibt das Zustimmungserfordernis des Deutschen Bundestages bei Änderungen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung sowie der Positiv-/Negativlisten von nachwachsenden Rohstoffen explizit fest (§ 64 Absatz 1 EEG). Auf dieses Mitspracherecht legt das Parlament großen Wert, da es sich hierbei um ein Kernelement des Erneuerbare-Energien-Gesetz handelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Zustimmungserfordernis des Deutschen Bundestages auf die Nachhaltigkeitsverordnung begrenzt werden. Das heißt, dass der Bundestag zukünftig bei der Ergänzung der Positiv- und Negativlisten (Anlage 2 EEG) von nachwachsenden Rohstoffen sein Mitspracherecht verliert. Dieses Vorgehen ist weder nachvollziehbar noch erforderlich, weshalb mit Buchstabe a die Verordnungsermächtigung für die Positiv-/Negativlisten zum Bonus für nachwachsende Rohstoffe gestrichen wird.

Durch Buchstabe b wird die Neuregelung gestrichen, dass die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Paragraf 64 Absätze 1,2 oder 3 als erteilt gilt, wenn dieser sich nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst hat. Auch diese Beschneidung der Mitspracherechte des Deutschen Bundestages ist ungerechtfertigt.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**3. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)223
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 4 b) aa)

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Fernwärme oder Fernkälte, die verteilt wird in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz,“

Begründung:

Mit der Neufassung und dem Streichen des Verweises auf § 3 Abs. 13 KWKG wird die Einheitlichkeit der Rechtsordnung bezüglich der verschiedenen gesetzlichen Regelungen zur Fernwärme gewahrt.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**4. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)224
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 4 b) aa)

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Eine grundlegende Renovierung liegt vor wenn
a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen
Energieträger umgestellt wird oder
b) mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle in einem zeitlichen
Zusammenhang von nicht mehr als zwei Kalenderjahre saniert werden,“

Begründung:

Öffentliche Gebäude im Bestand sollen bei der Benutzung von erneuerbaren
Energien eine Vorbildfunktion für andere Bestandsgebäude einnehmen. Bester
Zeitpunkt zur Nutzung erneuerbarer Energien ist der Tausch der Heizungsanlage.
Bei einer umfassenden Sanierung der Gebäudehülle ist es ebenfalls sinnvoll, den
Einsatz erneuerbarer Energien bei der Deckung des Wärme- und Kältebedarfs in
Erwägung zu ziehen. Eine Verknüpfung von Heizungstausch und einer Renovierung
der Gebäudehüllen als Voraussetzung der Nutzungspflicht ist kontraproduktiv, kaum
überprüfbar und birgt eine Vielzahl von Umgehungstatbeständen.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)225
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

**5. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

1. Zu Artikel 2 Nr. 4 b) cc) sowie

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 wird gestrichen.

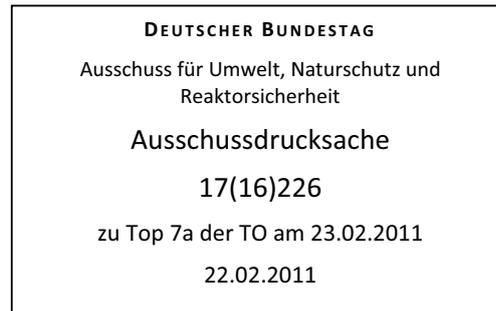
2. Artikel 2 Nr. 22 c) aa)

Anlage II Nr. 1 b) wird gestrichen.

Begründung:

Für die Nutzung von gasförmiger Biomasse in Heizkesseln werden hohe technische Hürden aufgestellt, die in der Praxis weder nachgewiesen noch überprüft werden. Insofern wird an der Verpflichtung zur Nutzung einer KWK-Anlage für Bestandsgebäude der öffentlichen Hand festgehalten. Diese Änderung macht weitere redaktionelle Änderungen erforderlich.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**6. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 5 b)

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Für die Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und zur Wahrung der Glaubwürdigkeit in der Klima- und Energiepolitik ist es unablässig, dass auch die Länder mit ihrem großen Gebäudebestand von der gesetzlichen Regelung erfasst werden.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**7. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)227
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

1. Zu Artikel 2 Nr. 9 a)

§ 7 Abs.1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer V“ durch die Angabe „Nummer VI“ ersetzt.

Der Satzteil nach Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„decken; § 5 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend,“

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VIII der Anlage zu diesem Gesetz beziehen und den Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt mindestens in Höhe des Anteils nach den Sätzen 2 und 3 hieraus decken. Maßgeblicher Anteil ist der Anteil, der nach § 5, § 5a oder nach Nummer 1 für diejenige Energie gilt, aus der die Fernwärme oder Fernkälte ganz oder teilweise stammt. Bei der Berechnung nach Satz 1 wird nur die bezogene Menge der Fernwärme oder Fernkälte angerechnet, die rechnerisch aus Erneuerbaren Energien, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt.“

2. Zu Artikel 2 Nr. 22 i) bb) aaa)

Anlage VIII Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Fernwärme oder Fernkälte“, wird die Angabe „§ 7 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ und wird nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „Wärme“ durch die Wörter „in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte“ ersetzt.

Begründung:

Durch die Neuregelung wird die Nutzungsmöglichkeit von Fernwärme und Fernkälte sowie von KWK- und Abwärme-basierter Nahwärme verbessert und werden bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt, die insbesondere vom Bundesrat vorgetragen wurden. Dies entspricht der Empfehlung der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Die Formulierung ist identisch mit der Empfehlung der Bundesregierung aus der Gegenäußerung und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der jedoch in Gänze von Seiten der SPD-Fraktion abgelehnt wird.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)228
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

**8. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 12 a) dd)

In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Durch die Streichung wird sichergestellt, dass die Verwirklichung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auch grundsätzlich überprüfbar ist.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)229

zu Top 7a der TO am 23.02.2011

22.02.2011

**9. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 14

§ 13 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte wird durch den Bund bis zur Einrichtung eines haushaltsunabhängigen Energieeffizienzfonds jährlich mit mindestens 500 Millionen Euro gefördert.“

Begründung:

In der Praxis entwickelt sich die Festlegung der Finanzmittel für die entsprechenden Förderprogramme im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen als großes Hemmnis für Investitionen. Es ist zielführender, die entsprechenden Förderprogramme haushaltsunabhängig in Form eines Energieeffizienzfonds auszugestalten. Im Bereich der Gebäudesanierung und des Heizungstauschs bietet sich u.a. die Einführung einer so genannten Wärmeprämie auf fossile Heiz- und Brennstoffe zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs von Gebäuden ein. Bis zur Einrichtung eines solchen Fonds sollten die bestehenden Förderprogramme mit einem festen Sockelbetrag unterlegt werden, um Investitionssicherheit zu garantieren.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**10. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)230
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 15 b)

In § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird nach Buchstabe a) ein neuer b) eingefügt:

„b) mit dem EHPA Wärmepumpen-Gütesiegel (European Quality Label for Heat Pumps) der European Heat Pump Association,“

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu c) und d).

Begründung:

Bereits in den Voraussetzungen für eine Förderung von effizienten Wärmepumpen im Rahmen des Programms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (kurz: Marktanreizprogramm) wird auf dieses Gütesiegel verwiesen. Von Seiten der Hersteller ist bereits umfangreich in die Ausgestaltung und Prüfung des Labels investiert worden. Daher bietet sich die Aufnahme des Siegels in die Regelung an.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**11. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)231
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 17

In § 16 werden die Wörter „Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Versorgungsnetz für Nah-, Fernwärme oder Fernkälte“ ersetzt.

Begründung:

Durch diese weitergehende Fassung erhalten Gemeinden im Rahmen der spezifischen landesrechtlichen Regelungen einen größeren Handlungsspielraum für die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**



**12. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 22 d) bb)

Anlage III Nr. 1 Buchstabe b) bleibt in der bisher geltenden Fassung des Gesetzes unverändert.

Begründung:

Die Jahresarbeitszahl einer Wärmepumpe ist ein Indikator für ihre Effizienz. Es handelt sich bei der Herstellerangabe i.d.R. um Angaben aus Messungen im optimalen Betrieb. In der Praxis kann es jedoch Normabweichungen geben aufgrund der Installation und der Betriebsführung. Insofern sollte die Anforderungen nicht abgesenkt werden.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**13. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)233
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 a)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wärme“ durch die Wörter „Wärme und Kälte“ ersetzt.

Nach Satz 1 wird einer Satz 2 neu eingefügt:

„Dabei ist der optimalen Kombination von Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen Rechnung zu tragen.“

2. Artikel 2 Nr. 4 b) cc)

In § 2 Abs. 2 wird die Nr. 8 wie folgt gefasst:

„Unabhängiger Sachkundiger im Sinne von § 8 Absatz 1 ist jede Person nach § 3 Absatz 2 Nr. 7 a und c, die nicht einem Unternehmen oder einem mit diesem verbundenem Unternehmen angehört, das an der Beschaffung, Installation oder Inbetriebnahme der vorhandenen und der neu zu installierenden Heizungsanlage mitgewirkt hat.“

Die bisherigen Nr. 8 bis 11 werden Nr. 9 bis 12.

3. Artikel 2 Nr. 10

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 sind zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 untereinander und miteinander kombinierbar. Dabei sollte die durch einen unabhängigen Sachkundigen im Vorfeld abgeschätzte technisch und wirtschaftlich optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, Fernwärme und -kälte sowie Maßnahmen zur Einsparung bzw. hocheffizienten Nutzung von Energie bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Gebäuden sowie beim Austausch von Heizungsanlagen umgesetzt werden.“

Begründung:

Um die schnelle und wirtschaftliche Senkung des Primärenergieverbrauchs im Gebäudebereich um 80 Prozent bis 2050 zu erreichen, ist es notwendig, der heterogenen Beschaffenheit des Gebäudebestands und der Vielfalt der Entscheidungskonstellationen gerecht zu werden. Dazu muss die in der EU-Richtlinie stark betonte Notwendigkeit der optimalen Kombination von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beitragen. Die unter § 8 EEWärmeG bislang nur ermöglichte Kombination von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen wird im Sinne des Ziels einer optimalen Kombination künftig sichergestellt.

Dazu ist ein individueller Sanierungsfahrplan für jedes Gebäude notwendig. Nur eine initiale Vor-Ort-Energieberatung kann dem Gebäudeeigentümer die für ihn technisch und wirtschaftlich sinnvollste Maßnahmenkombination eröffnen. Der Beratungsbericht sollte deshalb eine langfristige Perspektive bis 2050 aufzeigen und Hinweise zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen geben.

Die Ermittlung der optimalen Energiebalance vor dem Austausch der Heizungsanlage muss zudem durch einen unabhängigen Sachkundigen durchgeführt werden.

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**14. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)234
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Zu Artikel 2 Nr. 22 h) bb)

In der Anlage VII wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten bei bestehenden öffentlichen Gebäuden nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nr. 2, wenn diese eine Einsparung des Endenergiebedarfs um mindestens 15 Prozent gegenüber dem IST-Bedarf oder gegenüber künftig geltenden gesetzlichen Endenergiebedarfsanforderungen gewährleisten.“

Begründung:

Die Anforderungen für bestehende Gebäude sollten technologieoffen eine 15prozentige Nutzungspflicht erneuerbarer Energien mit einer vom Ergebnis her äquivalenten Energieeinsparung gleichstellen bzw. eine Kombination aus beidem zulassen. In Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG bei bestehenden öffentlichen Gebäuden ist die Endenergie als Bezugsgröße für Energieeinsparungen zu verwenden. Sowohl im Energieverbrauchs- als auch im Energiebedarfsausweis ist ein entsprechender Kennwert ausgewiesen und damit geeigneter Indikator für die Qualität der Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Dies ermöglicht weiterhin eine einfache Nachweisführung ohne die Wahl der Mittel einzuschränken.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
17. Wahlperiode

Entschließungsantrag
der Fraktionen CDU/CSU und FDP

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)217
11.02.2011

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Drs. 17/3629, 17/4233

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 ist als sogenannte Erneuerbare-Energien-Richtlinie Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets. Sie gibt als Ziel für das Jahr 2020 einen Anteil Erneuerbarer Energien von 20 % am Endenergieverbrauch der EU verbindlich vor. Für Deutschland ist ein nationales Ziel von 18 % vorgegeben. Mit der Richtlinie wird erstmals eine Gesamtregelung in der EU für alle Energiesektoren (Strom, Wärme/Kälte und Transport) eingeführt. Sie schafft hierdurch einen verlässlichen Rechtsrahmen für die notwendigen Investitionen. Für die Zielerreichung können die Mitgliedstaaten ihre Förderinstrumente grundsätzlich selbst ausgestalten, um ihre Potenziale optimal zu nutzen. Darüber hinaus führt die Richtlinie flexible Mechanismen für eine Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten ein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 30. Juni 2012 ein Gesamtkonzept für die Nutzung der Kooperationsmechanismen der Richtlinie 2009/28/EG zu entwickeln und gleichzeitig die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um die Umsetzung des Konzepts zur Nutzung der Kooperationsmechanismen noch in dieser Legislaturperiode sicherzustellen.

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bundestags-Drucksache 17/3629

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Heute herrscht vielerorts Unklarheit über die lokale Netzauslastung, so dass es Einspeisewilligen häufig schwer fällt, die Chancen eines geplanten Projekts abzuschätzen. Eine Verpflichtung des Netzbetreibers, die aktuelle Netzauslastung und die bestehenden und zu erwartenden Engpässe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, würde nicht nur Einspeisewilligen die Projektplanung und die Investitionsentscheidung erleichtern, sondern entsprechend auch die Netzbetreiber entlasten. Darüber hinaus würde es der Öffentlichkeit Aufschluss darüber geben, wie viel Strom tatsächlich durch die Leitungen fließt und wann ein Einspeisemanagement notwendig ist und wann nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Netzbetreiber zu verpflichten, die aktuelle Netzauslastung und die bestehenden und zu erwartenden Engpässe auf ihren Internetseiten darzustellen.

Berlin, den 23.02.2011

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

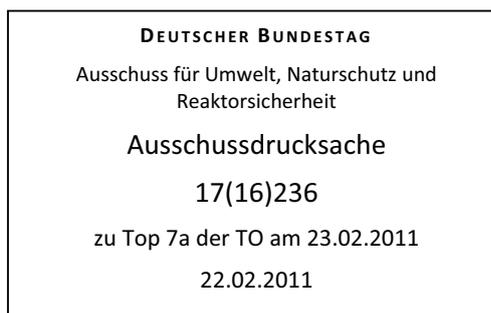
Ausschussdrucksache

17(16)235

zu Top 7a der TO am 23.02.2011

22.02.2011

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



2. Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

Bundestags-Drucksache 17/3629

Der Bundestag wolle beschließen:

III. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Photovoltaik hat in den vergangenen Jahren in Deutschland einen weltweit beispiellosen Boom erlebt. Zwischen 2004 und 2010 stieg die installierte Leistung von 1.105 auf 17.000 Megawatt. Diese Entwicklung ist bedeutend für den Klimaschutz und für die Dezentralisierung der Energieversorgung. Zudem erwirtschaftet die Solarbranche eine Wertschöpfung in mehrfacher Milliardenhöhe und bietet über 130.000 Beschäftigten Arbeit.

In 2010 kam es allerdings durch die monatelange Diskussion in der schwarzgelben Koalition um Zusatzkürzungen bei der Einspeisevergütung von Strom aus Solaranlagen zu einer Torschlusspanik mit einer explosionsartig ansteigenden Anzahl von Installationen und entsprechendem Anstieg der Importquote. Am Ende des Jahres hatte sich die installierte Leistung beinahe verdoppelt.

Heute beträgt der Photovoltaik-Anteil am deutschen Stromverbrauch rund zwei Prozent. 11,5 Prozent des gesamten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammte 2010 aus Solaranlagen. Gleichzeitig wird der Strom aus Solaranlagen aufgrund der derzeit noch kostenintensiven Technologie vergleichsweise hoch vergütet, weshalb über 50 Prozent der EEG-Umlage auf die Photovoltaik zurückzuführen sind. Um die Kosten für die Verbraucher zu begrenzen, müssen die Vergütungssätze für Strom aus Solaranlagen deshalb sukzessive unter das Niveau von Haushaltsstrompreisen gesenkt werden. So werden nicht nur Überförderungen einer Technologie mit hohem Kostensenkungspotenzial vermieden, sondern auch deutsche Hersteller angehalten, kontinuierlich in Forschung und Innovation zu investieren.

Um Herstellern, Investoren, Projektierern und Handwerkern langfristig Planungssicherheit zu geben, benötigen wir stabile politische Rahmenbedingungen.

Außerplanmäßige Zusatzdegressionen hingegen irritieren den Markt, heizen ihn entweder unnötig an oder riskieren sein Erliegen. Ein nachhaltiges Wachstum wird damit verhindert.

Eine Absenkung der Vergütungssätze in Schritten von drei Monaten bringt hingegen Stetigkeit in den Markt und stärkt ihn damit langfristig. Aufgrund der unterbleibenden Panikkäufe steigt der Marktanteil deutscher Module und der dynamische Aufbau der Modulfertigung in Deutschland wird erleichtert.

Die Degressionsschritte sind so auszugestalten, dass die Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt bis zum 1. Januar 2013 auf unter 0,15 Euro pro Kilowattstunde und von Strom aus Dachanlagen von weniger als 30 Kilowatt Leistung auf unter 0,21 Euro sinkt. Damit ist Photovoltaik aus großen Anlagen ab 2013 billiger als Strom aus Offshore-Wind und wird diesen Kostenvorsprung jedes Jahr ausbauen. Strom vom Dach wird dann deutlich billiger sein als Strom aus der Steckdose.

Nach dem 1. Januar 2013 ist die Degression neu zu ermitteln. Sie muss dann deutlich geringer ausfallen, weil bei dem dann erreichten Preisstand die nicht durch Massenfertigung preisgünstiger werdenden Bestandteile einer PV-Anlage wie Installation und Installationsmaterial einen immer höheren Anteil des Endkundenpreises ausmachen werden. Diese stammen aber auch zu gut 100 Prozent aus Deutschland.

- I. **Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf**, die Vergütung von Strom aus Solaranlagen zu den Stichtagen 01.04/01.07/01.10.2011 sowie 01.01/01.04/01.07/01.10 2012 und 01.01.2013 in gleichmäßigen Schritten zu senken. Die Degression soll bei Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt 4,5 Prozent und bei allen anderen Anlagengrößen 4 Prozent betragen.

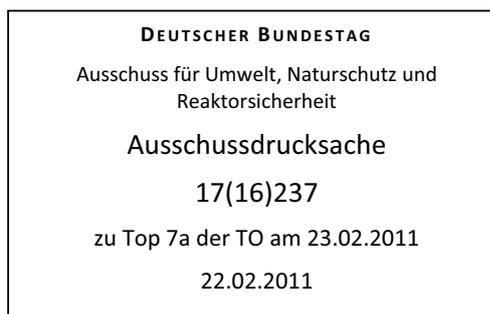
Für den Fall, dass die Zahl der Neuinstallationen zum Stichtag 30.09.2011 hochgerechnet eine Zubauprognose für 2011 ergibt, die unter 3.500 MW liegt, verringern sich die Degressionsschritte zum 31.12.11 und 31.03.12 um 1 Prozent. Liegt die Jahresprognose über 6.500 MW, erhöht sich die Degression zu diesen Stichtagen um 0,5 Prozent. Zum 30.06.2012 findet eine erneute Überprüfung der Marktentwicklung nach denselben Kriterien statt.

Nach dem letzten Degressionsschritt zum 01.01.2013 ist die Degression auf deutlich niedrigerem Niveau neu zu ermitteln.

Berlin, den 23.02.2011

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

3. Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD



zum
Geszentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der
Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

Bundestags-Drucksache 17/3629

Der Bundestag wolle beschließen:

IV. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grünstromprivileg nach § 37 EEG ist heute das effektivste Instrument zur Direktvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien und wird zunehmend genutzt. Es ist nicht nur ein einfaches, unbürokratisches System und schafft Märkte für die Vermarktung von Grünstrom, es bietet auch Anreize für Kommunen zur Selbstversorgung mit Grünstrom und Anreize zum betriebswirtschaftlichen Planen und einer detaillierten Bedarfsentwicklung.

Um einen zukünftigen Anstieg der EEG-Umlage für nicht-privilegierte Stromverbraucher und zu hohe Mitnahmeeffekte zu verhindern, muss das Grünstromprivileg weiterentwickelt werden. Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile von Unternehmen gilt es zudem zu beseitigen.

Eine heutige Festlegung auf eine Begrenzung der Umlagebefreiung bei zwei Cent im Jahr 2012 ist jedoch voreilig, nicht zielführend und wirft die Direktvermarktung auf das Niveau von 2010 zurück.

- V. **Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf**, auf Grundlage des EEG-Erfahrungsberichts 2011 das Grünstromprivileg weiterzuentwickeln. Ziel muss es sein, die Direktvermarktung und somit die Systemintegration von Erneuerbaren Energien durch die Optimierung des Grünstromprivilegs voranzutreiben. Dabei kommt nicht nur eine Begrenzung der Umlagebefreiung in Frage, sondern auch eine Anhebung des 50-Prozent-Kriteriums oder eine Qualifizierung des Reststroms als Erneuerbare-Energien- oder KWK-Strom. Weitere Optionen sollen geprüft werden. Darüber hinaus muss sicher gestellt werden, dass nur diejenigen Unternehmen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit werden, die ihren EEG-Stromanteil im Lastprofil ihrer Kunden abbilden können. Eine Entscheidung bezüglich der Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs sollte möglichst frühzeitig im Verfahren der Novellierung des EEG herbeigeführt werden, damit Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen gewährleistet wird.

Berlin, den 23.02.2011

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

4. Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)238
zu Top 7a der TO am 23.02.2011
22.02.2011

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur
Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

Bundestags-Drucksache 17/3629

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. bis Ende 2011 einen Entwurf zur Änderung des EEWärmeG vorzulegen, um die Verpflichtung zur Nutzung eines Mindestmaßes an erneuerbaren Energien auf alle bestehenden Gebäude, deren Heizungsanlage ausgetauscht oder deren Gebäudehülle einer grundlegenden Sanierung unterzogen werden muss, auszudehnen. Die Richtlinie 2009/28/EG (Artikel 13 Absatz 4) schreibt vor, diese Ausdehnung der Nutzungsverpflichtung bis spätestens 31. Dezember 2014 umzusetzen.
2. bei der Erarbeitung dieses Entwurfes auf eine enge Abstimmung und Verzahnung des EEWärmeG mit dem EnEG bzw. der EnEV zu achten, um sowohl sich widersprechende und unnötig komplizierte rechtliche Anforderungen an die Gebäudeeigentümer zu vermeiden als auch um die Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen für die einzelnen Gebäude und die damit verbundene verstärkte Kombinationsmöglichkeit von erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Energieeinsparung zu begünstigen.
3. bis 31. Juli 2011 einen Vorschlag zu unterbreiten für ein auskömmliches und haushaltsunabhängiges Finanzierungsinstrument zur Förderung von Maßnahmen sowohl zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als auch zur Energieeinsparung bei bestehenden Gebäuden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Dabei ist insbesondere die Einrichtung eines Fonds zu prüfen, der mit Mitteln aus einer einzuführenden Wärmeprämie auf fossile Brennstoffe (Erdgas, Heizöl, Kohle) gespeist wird.
4. innerhalb der Förderung Schwerpunkte auf Hilfe für überschuldete Kommunen bei der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion sowie auf Projekte, die mehrere Gebäude einschließen bzw. einen eindeutigen Quartiersbezug aufweisen, zu legen.

5. bis zur Einrichtung eines auskömmlichen und haushaltsunabhängigen Fonds zur Förderung energetischer Maßnahmen ein Sonderprogramm zur Unterstützung von überschuldeten Kommunen aus Mitteln des Bundeshaushaltes einzurichten.

Berlin, den 23.02.2011

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)220</p> <p>zu TOP 7a der TO am 23.02.2011</p> <p>22.02.2011</p>

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Ingrid Nestle, Oliver Krischer, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Friedrich Ostendorff, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

Drucksache(n) 17/3629, 17/4233

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in nationales Recht wäre eine gute Gelegenheit für die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen gewesen, ihren großen Ankündigungen zum Ausbau der Erneuerbare Energien rund um ihr Energiekonzept Taten folgen zu lassen. Denn mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmG) sind zwei zentrale Gesetze für den zügigen Ausbau Erneuerbarer Energien betroffen. Doch anstatt den Ausbau Erneuerbarer Energien weiter zu beflügeln, verliert sich der Gesetzentwurf überwiegend im Klein-Klein von Einzelmaßnahmen ohne erkennbare übergeordnete Zielsetzung.

Das EEG ist höchst erfolgreich. Es ist das wichtigste Klimaschutzinstrument in Deutschland und hat hierzulande hunderttausende Arbeitsplätze geschaffen und den technologischen Fortschritt vorangetrieben. Eine Weiterentwicklung des EEGs ist wichtig, damit die Umstellung der Stromversorgung auf hundert Prozent Erneuerbare Energien schnell gelingen kann.

Die vorliegenden EEG-Anpassungen gehen aber nur teilweise in die richtige Richtung. So soll im EEG das EAG EE in Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG insbesondere die elektronische Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Erneuerbaren Energien ermöglichen.

Positiv ist zudem die im Gesetz erfolgte Konkretisierung von Nachhaltigkeitsvoraussetzungen bei Biogasanlagen. Das Bundesumweltministerium sollte möglichst kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Verordnungsentwurf vorlegen.

Deutliche Verbesserungen gibt es schließlich auch bei den Vorgaben zum Netzanschluss, etwa zur Übermittlung von Zeitplänen für die Bearbeitung von Anschlussbegehren und für die zügige Herstellung des Netzanschlusses.

Nur halb durchdacht sind dagegen die beiden nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungen zur Vergütung von Solarstrom sowie zur Ausgestaltung des so genannten Grünstromprivilegs nach § 37 EEG.

Die Änderung bei der Photovoltaik-Vergütung geht einen Schritt in die richtige Richtung. Wenn vorgezogene Vergütungskürzungen möglich sind, ohne dass die Photovoltaik dadurch Schaden nimmt, sollte dies auch getan werden. Leider ist die Umsetzung der gut gemeinten Idee handwerklich denkbar schlecht gemacht. Gerade die Erfahrung des letzten Jahres zeigt doch, dass erwartete Absenkungen in dieser Größenordnung zu einem starken Anstieg der Installationszahlen vor allem im Vormonat der Absenkung und damit im Juni führen, der in dem Berechnungsmodell nicht erfasst wird. Der Vorschlag der Bundesregierung beinhaltet damit zwei Risiken: Zum einen dürfte im Juni ein zusätzlicher Run erzeugt werden. Zum anderen fällt möglicherweise die Absenkung zur Jahresmitte zu niedrig aus, um den von Analysten erwarteten Anstieg der Nachfrage im zweiten Halbjahr im Vorgriff auf möglichen Veränderungen zum 1.1.2012 abdämpfen zu können. Eine Aufteilung der marktabhängigen Absenkung auf mehrere Termine würde die Gefahr eines „Sommerschlussverkaufs“ vermeiden und zugleich ermöglichen, dass Marktentwicklungen nach dem Mai noch erfasst werden könnten.

Die Neuregelung des so genannten Grünstromprivilegs zum 1.1.2012 soll dem Missbrauch entgegen wirken, der sich in den letzten Monaten abgezeichnet hat. Die Neuregelung gibt ausreichend Signale an die Marktakteure, dass ein Missbrauch nicht gewünscht ist und kein tragendes Geschäftskonzept darstellen kann. Allerdings schießt die Änderung über das Ziel hinaus und schüttet das Kind mit dem Bade aus. Die willkürliche Festlegung einer 2-Cent-Grenze für die Befreiung von der EEG-Umlage droht das Grünstromprivileg als wirksames Instrument zur Marktintegration erneuerbar erzeugten Stroms zu entwerten. Es sollte, um das richtige Signal in den Markt zu senden, daher eine weniger restriktive Kürzung als Übergangslösung beschlossen werden. Bis zu der noch im laufenden Jahr anstehenden Hauptnovelle des EEG ist die rein quantitative Begrenzung durch geeignete qualitative Aspekte zu ergänzen, etwa eine Bedarfsorientierung, eine schrittweise Anhebung des EEG-Anteils sowie eine vollständige Umstellung des Grünstromprivilegs auf Strom aus Erneuerbare Energien.

Im Unterschied zum EEG hat das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmG) bislang kaum Akzente für den Ausbau Erneuerbarer Energien erbracht. Die Marktdurchdringung mit Erneuerbarer Wärme ist seit Jahren wenig erfolgreich. Gerade hier hätte die Bundesregierung neue und innovative Ansätze vorschlagen können und müssen, um den Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sachgerecht umzusetzen. Bislang gibt es keine Anzeichen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form Schwung in den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor bringen würde.

Das EU-Recht nimmt die öffentliche Hand in die Pflicht, eine Vorreiterrolle für den Einsatz Erneuerbarer Wärme einzunehmen. Dies wird im vorgelegten Gesetzentwurf formell zwar umgesetzt, indem die Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand bei umfassender Sanierung die im Wärmegesetz vorgesehene Quote von 15 % Erneuerbare Wärme einhalten müssen. Tatsächlich gibt es aber zu viele Ausnahmenregelungen, so dass in Deutschland die Chance für mehr Investitionen in Erneuerbare Energien und Senkung der immer stärker drückenden Heizkosten verspielt wird. Statt einen klaren Impuls zu setzen, im Wärmebereich Schritt für Schritt auf erneuerbare Quellen umzusteigen, wird das Beibehalten konventioneller Heizungen zum Normalfall. Damit bleiben die Kommunen letztlich in der Öl-Preisfalle.

Im Rahmen des Europarechtsanpassungsgesetzes wird das EEWärmG ab 2012 auch für bestehende öffentliche Gebäude eine Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien einführen. Dies

ist längst überfällig und hätte bereits bei der Erstellung des Wärmegesetzes der Fall sein müssen.

Die Definitionen des Gesetzes bleiben, gerade wenn es darum geht festzulegen, wann es im konkreten Fall zur Anwendung kommt, zum Teil deutlich hinter den EU-Vorgaben zurück. Dies trifft vor allem für die zu umfassenden Vorgaben für die Gebäudemodernisierung zu, die festlegen, wann es zur Pflicht der Nutzung Erneuerbarer Energien kommt. So wie das Gesetz derzeit vorliegt, ist es ein Europarechtsumgehungsgesetz und möglicherweise sogar europarechtswidrig.

Ein schweres Manko ist, dass die Bundesregierung die Gelegenheit nicht nutzt, das Wärmegesetz für Erneuerbare Energien auch auf den nicht-öffentlichen Gebäudebestand auszudehnen, entgegen allen Sonntagsreden zum Klimaschutz und trotz abzusehender weiterer Ölpreissteigerungen.

Insgesamt ist im Gesetzentwurf nicht erkennbar, wie die Bundesregierung ihre Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmebereich erreichen will. Dies gilt zumal, da sie dieses Jahr die Mittel für das Marktanreizprogramm für Erneuerbare Energien deutlich gekürzt hat im nächsten Jahr noch weniger Mittel für das Marktanreizprogramm für Erneuerbare Energien ausgegeben will.

Außerdem verpasst die Bundesregierung die Gelegenheit, Wärme erzeugende Kleinwindanlagen in das Wärmegesetz für Erneuerbare Energien aufzunehmen, was bedeutet, dass die Windenergie im Wärmegesetz für Erneuerbare Energien weiterhin diskriminiert wird. Auch dieser Umstand ist europarechtlich bedenklich, verlangt die Richtlinie doch ausdrücklich, den „Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen“ zu erhöhen.

Auch die Effizienzvorgaben für die elektrischen Wärmepumpen für öffentliche Gebäude sind nicht anspruchsvoll genug. Zudem sollten die Wärmepumpen einen hundertprozentigen Strombezug aus erneuerbaren Energien nachweisen, damit es sich nicht um Kohle- und Atomstromwäsche handelt.

Darüber hinaus sollte die Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden umfassender formuliert werden, um zu verhindern, dass Sanierungen aufgeschoben werden.

Eine Fehlentwicklung leitet die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes beim Biogas ein. Bislang war die Nutzung des Biogases an die Effizienz der Kraft-Wärme-Kopplung geknüpft. Zukünftig soll die Nutzung des Biogases auch im gewöhnlichen Brennwertkessel möglich sein. Dies läuft der Bestrebung entgegen, möglichst viel Energie aus dem Biogas zu gewinnen. Zugleich verringert sich dadurch die Möglichkeit, durch den Einsatz von Biogas Fluktuationen bei der Wind- und Solarstromerzeugung auszugleichen. Zudem verringert die Aufnahme von Biogas in die Nutzungspflicht die weitere Integration von neuen Technologien für die Nutzung von Erneuerbaren Energien, da es sich hier ja lediglich um einen Brennstoffwechsel in bestehenden Heizungen handelt. Dies alles sind Fehler, die möglichst bald korrigiert werden müssen. Da die Hausbesitzer keine diesbezüglichen Investitionen vornehmen werden müssen, wird hier immerhin kein Vertrauensschutz entwickelt, so dass eine spätere Korrektur möglich sein wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die für den ersten Juli geplanten marktabhängigen Vergütungsabsenkungen auf vier Zeitpunkte im Jahr 2011 aufzuteilen und so zu regeln, dass zu einem Zeitpunkt nicht ausgeschöpfte Vergütungsabsenkungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen

werden können, sofern sich der Ausbau zu späteren Zeitpunkten spürbar intensivieren sollte;

- ab dem 1.1.2012 die gesetzlich verankerte Degression ebenfalls in Quartalschritten - jeweils abhängig von der Marktentwicklung - vorzunehmen, um für die Branche eine wenigstens zweijährige Investitionssicherheit zu geben und dem Photovoltaik-Ausbau mehr Kontinuität zu verleihen;
- die maximale Höhe des Grünstromprivilegs nach § 37 EEG für 2012 im Rahmen der Hauptnovelle des EEGs so festzulegen, dass die Wirksamkeit des Instruments für einen wachsenden Ökostrommarkt gewährleistet und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen werden, insbesondere durch die Festlegung eines hundertprozentigen Ökostromanteils ab 2012, eine schrittweise Erhöhungen des EEG-Stromanteils ab 2013 sowie eine bedarfsgerechte Erzeugung, um das Ökostromprivileg zunehmend zum Instrument für eine Marktintegration des Ökostromes auszubauen;
- das Wärmegesetz für Erneuerbare Energien auch für den Gebäudebestand anzuwenden; die Ausnahmeregelungen zu reduzieren, um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden; sowie den Anwendungsfall im Gebäudebestand auf den Heizungsaustausch zu konzentrieren;
- die Verordnung für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zeitnah neu zu fassen und zu erweitern, um u.a. die Einführung von sozialen Nachhaltigkeitskriterien und Vertrauensschutzregelungen in der BioSt-NachV zu ermöglichen;
- die Effizienzkriterien für Wärmepumpen zu erhöhen und nur diejenigen Wärmepumpen anzuerkennen, die vollständig mit Ökostrom betrieben werden;
- die bislang geltende Regelung des EEWärmeG zum Biogas beizubehalten, die auf die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung zugeschnitten ist;
- die Kleinwindenergieanlagen gleichberechtigt in das Wärmegesetz für Erneuerbare Energien aufzunehmen.

Berlin, den 22. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat
für nachhaltige Entwicklung
Der Vorsitzende

An
die Vorsitzende
des Ausschusses Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Frau Eva Bulling-Schröter, MdB

im Hause



Berlin, 2011

Anlagen: 2

Andreas Jung, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31892
Telefon: +49 30 227-31891
Fax: +49 30 227-36447
vorzimmer.pa23@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstr. 88
10117 Berlin

G:\Büro\17. WP 2009\Schriftverkehr
Vorsitzende-
r\Schreiben_Stellungnahmen\Schreiben_
Vorsitzende_Gesundheitsausschuss_BR-
484-10_05_10_10.docx

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

seit der Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien um Satz 4 in § 44 Abs. 1 im Mai 2009 besteht für alle Ressorts die Verpflichtung, in der Gesetzesbegründung jeweils darzustellen, ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat.

Der Deutsche Bundestag hat den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung mit dem Einsetzungsbeschluss vom 17. Dezember 2009 (BT-Drs. 17/245) damit beauftragt, im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eine Bewertung der betreffenden Aussagen zur Nachhaltigkeit vorzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat greift bei seiner Prüfung auf die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zurück, in denen die Bundesregierung Maßnahmen für sämtliche Politikfelder definiert hat. Zu Ihrer Information füge ich diese Regelung als Anlage bei.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Parlamentarische Beirat auch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (BT-Drs. 17/3629) bewertet und in seiner Sitzung vom 19. Januar 2011 hierzu eine Stellungnahme beschlossen, die ich Ihnen mit der Bitte des Beirats übersende, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche Auswirkungen über jene hinaus, die im Gesetzentwurf dargestellt worden sind, auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen Flächeninanspruchnahme, Artenvielfalt und Landwirtschaft zu erwarten sind.



Ich darf Sie bitten, entsprechend der Maßgabe des Einsetzungsbeschlusses diese Stellungnahme in Ihren Beratungen zu behandeln und Ihre Bewertung in Ihre Beschlussempfehlung einfließen zu lassen. Zudem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich nach Abschluss der Beratungen Ihres Ausschusses darüber informieren würden, in welcher Form die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wurde.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erhält eine Kopie unserer Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.O. gez.

Andreas Jung, MdB
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien

Bundesrats-Drucksache 647/10 – Bundestagsdrucksache 17/3629

- Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung -

Nachhaltigkeitsrelevanz:

Die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ergibt sich bzgl. der Managementregeln

- (2) „Erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wald oder Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden.“
- (3) „Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane.“
- (5) „Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden.“
- (7) „Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist der Schuldenstand kontinuierlich abzubauen.“
- (8) „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“
- (10) „Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. Umwelt und Entwicklung bilden eine Einheit. [...]In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit [...]dem Schutz der Umwelt [...] zu verknüpfen.“

sowie bezüglich der Indikatoren

- (1) „Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen.“
- (2) „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.“
- (3) „Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen.“
- (4) „Flächeninanspruchnahme – nachhaltige Flächennutzung.“
- (5) „Artenvielfalt – Arten erhalten, Lebensräume schützen.“
- (7) „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen“

- (10) „Wirtschaftlicher Wohlstand – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.“
- (12) „Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren.“
- (13) „Luftqualität – Gesunde Umwelt erhalten.“
- (16) „Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“.

Bewertung:

Aus Sicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ist die in dem Gesetzentwurf enthaltene Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in einigen Bereichen zu unspezifisch und zudem unvollständig.

Insbesondere zu folgenden Bereichen fehlen aussagekräftige Informationen:

- Managementregel 8,
- Managementregel 10,
- Indikator 4,
- Indikator 5,
- Indikator 12.

Empfehlung:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet den federführenden Ausschuss, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen über jene, die im Gesetzentwurf dargestellt worden sind, hinaus auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den o.g. Bereichen zu erwarten sind.

Berlin, 20. Januar 2011

i.O. gez.

i.O.gez.

Rüdiger Kruse MdB

Dorothea Steiner MdB

Anlage

Stellungnahme des Bundesumweltministeriums zu den fünf in dem Schreiben des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vom 25. Januar 2011 direkt adressierten Bereichen

Managementregel Nummer 8 („nachhaltige Landwirtschaft“):

Die im EAG EE selbst vorgesehenen Regelungen zur Anpassung des deutschen Rechts betreffen mit einer Ausnahme sämtlich Regelungsgegenstände, die keinen direkten Bezug zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aufweisen. Unmittelbare Bedeutung für die Frage einer nachhaltigen Landwirtschaft hat allerdings die durch das EAG EE neu formulierte Ermächtigungsgrundlage in § 64 Absatz 2 EEG, auf der auch die BioSt-NachV beruht. Die Neuformulierung präzisiert gegenüber der bisherigen Fassung noch einmal die Möglichkeit des BMU, die Einspeisevergütung für Strom aus Biomasse an die nachweisliche Erfüllung bestimmter ökologischer Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume oder Flächen, zu knüpfen. Hiermit wird die Bedeutung der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen für die Bioenergieerzeugung nochmals unterstrichen und verstärkt. Zudem werden Flächen mit hoher Biodiversität und hohem Kohlenstoffbestand durch die über § 64 Absatz 2 EEG ermöglichten Nachhaltigkeitsanforderungen geschützt. Die Nutzung flüssiger Biomasse zur Wärmeversorgung muss ebenfalls Nachhaltigkeitskriterien entsprechen und hat hierzu gemäß der Anlage zum EEWärmeG die Anforderungen der BioSt-NachV zu erfüllen.

Im Rahmen der vorgezogenen Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen nach Artikel 17 bis 19 der EE-Richtlinie wurden die europarechtlichen Anforderungen für flüssige Biomasse und Biokraftstoffe an eine nachhaltige Flächennutzung für den Bioenergiepflanzenanbau sowie an die geforderte Einhaltung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsstandards gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bereits über die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV im deutschen Recht verankert.

Hiermit wurde den Natur- und Umwelanforderungen der EE-Richtlinie für flüssige Biomasse und Biokraftstoffe in ihren zentralen Regelungen hierzu vollumfänglich Rechnung getragen.

Aufgrund der mit dem EAG EE beabsichtigten „1 zu 1“ Umsetzung der zwingenden europäischen Vorgaben wurde von Regelungen, die über die Anforderungen der EE-Richtlinie hinausgehen, abgesehen. Die zur Umsetzung getroffenen Regelungen wurden daraufhin untersucht, ob mit ihnen zugleich Anforderungen an tiergerechte Tierhaltung und einen vorsorgenden Verbraucherschutz verbunden werden können; aufgrund der Regelungsgegenstände, die keinen fachrechtlichen Ansatz mit Bezug auf Fragen der Tierhaltung oder des Verbraucherschutzes aufweisen, konnte jedoch kein Raum für entsprechende Regelungsaspekte identifiziert werden.

Managementregel Nummer 10 („internationale Rahmenbedingungen“):

Die Bundesregierung setzt sich für die zunehmende Berücksichtigung nicht nur ökologischer, sondern auch sozialer Nachhaltigkeitsaspekte im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien ein. Auch im Rahmen der Umsetzung der EE-Richtlinie hat die Bundesregierung daher erste Maßnahmen ergriffen, um die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Förderung erneuerbarer Energien voranzutreiben. In diesem Sinne wird durch das EAG EE die Ermächtigungsgrundlage nach § 64 Absatz 2 EEG neu formuliert, um so dem BMU zu ermöglichen, zukünftig im Verordnungswege den Vergütungsanspruch für Strom aus Biomasse neben ökologischen auch mit bestimmten sozialen Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung zu verknüpfen. Auch im Hinblick auf soziale Nachhaltigkeitskriterien bildeten bei der Umsetzung der EE-Richtlinie allerdings weniger die vorwiegend technischen Regelungen im EAG EE selbst den Hauptanknüpfungspunkt, sondern vor allem die bereits vor dem EAG EE erlassenen Verordnungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen der EE-Richtlinie an flüssige Biomasse und Biokraftstoffe. Die in § 72 BioSt-NachV beziehungsweise § 64 Biokraft-NachV geregelten Berichtspflichten des BMU an die Europäische Kommission sehen ausdrücklich auch eine Bewertung der sozialen Vertretbarkeit des Einsatzes flüssiger Biomasse für die Stromerzeugung vor.

Schlüsselindikator Nummer 4 („Flächeninanspruchnahme“):

Durch das EAG EE wird, wie bereits dargestellt, auch die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der BioSt-NachV in § 64 Absatz 2 EEG neu formuliert. Hierdurch wird insbesondere deutlicher herausgestellt, dass die Bundesregierung als Voraussetzung für eine Stromeinspeisevergütung bestimmte „ökologische Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau“ von Biomasse und an den „Schutz natürlicher Lebensräume oder Flächen“ stellen kann. Bislang forderte § 64 Absatz 2 EEG lediglich den Nachweis „nachhaltiger Bewirtschaftung“ und den „Schutz natürlicher Lebensräume“. Mit der neuformulierten

Maßgabe der Ermächtigungsgrundlage wird zugleich einem unkontrollierten und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte außer Acht lassenden Flächenverbrauch durch den Energiepflanzenanbau entgegengesteuert.

Schlüsselindikator Nummer 5 („Artenvielfalt“):

Der Schutz der Biodiversität beziehungsweise Artenvielfalt stellte nicht nur im vergangenen „Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt“ ein zentrales Ziel des BMU dar. Im Rahmen der Regelungen des EAG EE bot sich angesichts der vorwiegend technischen Regelungen (Herkunftsnachweise, Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude bei der Wärmenutzung aus erneuerbaren Energien, Netzanschluss etc.) allerdings wenig Raum für eine unmittelbare Verankerung dieses Nachhaltigkeitsziels.

Mit dem durch das EAG EE neu formulierten § 64 Absatz 2 EEG wurde die Möglichkeit des BMU, eine Förderung von Strom aus Biomasse mit ökologische Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume zu verbinden, unterstrichen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung bereits durch die BioSt-NachV Gebrauch gemacht, welche – vor allem in ihren § 4 Absatz 4 und § 4 Absatz 5 – Schutzvorschriften für Flächen, die dem Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten dienen, enthält. Wortgleiche Regelungen finden sich auch in der ebenfalls dem EAG EE vorgezogenen Biokraft-NachV. Diese die europäischen Vorgaben umsetzenden Regelungen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach welcher die Bioenergienutzung den Klimaschutz, den Ressourcenschutz, den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt, die Gesundheit und Ernährung sowie offene Märkte in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen ist.

Schlüsselindikator Nummer 12a und 12b („Landbewirtschaftung“):

Auch der Indikator der nachhaltigen Landbewirtschaftung konnte im EAG EE selbst aufgrund des vorwiegend technischen Regelungsgehalts nur bedingt, vor allem im Rahmen des neu formulierten § 64 Absatz 2 EEG, berücksichtigt werden. Auch insoweit soll aber an dieser Stelle auf die dem EAG EE vorgezogene Teilumsetzung der EE-Richtlinie durch die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV hingewiesen werden: in beiden Verordnungen ist – im Falle der BioSt-NachV auf Grundlage des genannten § 64 Absatz 2 EEG – bei in der Europäischen Union angebaute Biomasse eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Einklang mit den genannten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nachzuweisen, soweit flüssige Biomasse und Biokraftstoffe betroffen sind.

